



Prüfbericht 1/2019

Vorkontrolle des Rechnungsabschlusses 2018 (VRV) - Prüfteil (Ordnungs- und Rechtmäßigkeitsprüfung)

GZ.: StRH – 117994/2018

Graz, 18. März 2019

Stadtrechnungshof der Landeshauptstadt Graz

A-8011 Graz

Kaiserfeldgasse 19

Fotos (v. links): Stadt Graz/Pichler (1, 2), Foto Fischer (3),
photo 5000 – www.fotolia.com (4)

Diesem Kontrollbericht liegt der Stand der vorliegenden Unterlagen und
Auskünfte bis zum 11.3.2019 zugrunde.

	Seite
1 Gesamtbeurteilung	6
2 Überblick	8
3 Prüfungsabgrenzung	10
3.1 Gegenstand und Umfang	10
3.1.1 Vorgaben aus der GO-StRH	11
3.1.2 Prüfungseinschränkung	11
3.2 Kontrollverlauf	11
3.3 Ableitung der prüferischen Stellungnahme	12
4 Inhaltlicher Berichtsteil	14
4.1 Mangelnde Trennung von ordentlichem und außerordentlichem Haushalt	14
4.2 Fehldarstellung eines Gesellschafterzuschusses	15
4.3 Mangelhafte Anlagen zum Rechnungsabschluss	18
4.4 Eigenbetrieb Wohnen (Schuldenausweis)	20
4.5 Dienstpostenplan und Personalbewirtschaftung	22
4.6 Mangelhafte Bestellabwicklung	25
4.7 Vermögensbewertung	28
4.8 Bankkonten der Stadt	29
5 Zusammengefasste Empfehlungen	32
6 Kontrollmethodik	34
6.1 Komponenten	34
6.1.1 Komponente „Analytische Handlungen“	34
6.1.2 Komponente „Buchungsjournal“	34
6.1.3 Komponente „An- und Beilagen“	35
6.1.4 Komponente „Durchlaufende Gebarung und Kassen“	35
6.1.5 Komponente „Maastricht Buchungen“	35
6.1.6 Komponente „Budgetbeschluss“	36
6.1.7 Komponente „Personal“	37

6.1.8	Komponente „Stiftungen“	38
6.2	Kontrollplanung	38
6.3	Kontrollhandlungen	41
6.4	Korrekturen und Umbuchungen	43
6.5	Zur Prüfung herangezogene Unterlagen	44
6.6	Besprechungen	45
7	Zahlenteil	46

Abkürzungsverzeichnis

DLG / DG	Durchlaufende Gebarung
DPPL	Dienstpostenplan
ESVG	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung
FiPos	Finanzposition
GO-StRH	Geschäftsordnung für den Stadtrechnungshof
GZ	Geschäftszahl
HQ/HHQ	Haushaltsquerschnitt
KDZ	Zentrum für Verhaltensforschung
KFA	Krankenfürsorgeanstalt
OG	Ordentliche Gebarung
RA	Rechnungsabschluss
SAP	Software der SAP AG, Walldorf/Deutschland
SN	Sammelnachweis
TA	Teilabschnitt
VA	Voranschlag
VFV	Verkehrsfinanzierungsvertrag zwischen Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH und Stadt
VRV	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997



<https://youtu.be/TMZy3IfAio>

1 Gesamtbeurteilung

Der Stadtrechnungshof hatte die Frage zu beantworten, ob der Entwurf des Rechnungsabschlusses 2018 der Stadt Graz vollständig, rechtskonform und rechnerisch richtig war.

Der Stadtrechnungshof führte Analysen von Mehrjahresentwicklungen, stichprobenweise Belegkontrollen, Abstimmarbeiten zum Vorjahr und zu Hilfsaufzeichnungen sowie rechnerische Kontrollen durch.

Der vorgelegte Entwurf des Rechnungsabschlusses 2018 der Stadt Graz war - mit Vorbehalten - vollständig, rechnerisch richtig und gesetzeskonform.

Folgende Einschränkungen waren aufgrund von Verstößen gegen Ordnungs- und Rechtmäßigkeit oder aufgrund von Ungenauigkeit zu treffen:

- Die Stadt verbuchte eine Sondertilgung über 27 Millionen Euro im außerordentlichen Haushalt und finanzierte sie mit einer Rücklagenentnahme. Die VRV 1997 schrieb vor, Tilgungen im ordentlichen Haushalt zu bedecken.
- Die Verbuchung eines Gesellschafterzuschusses über 5,7 Millionen Euro an die Theaterholding als „Erwerb von Beteiligungen“ folgte der Ergebnisoptimierung und bildete nicht dessen Charakter einer Abdeckung künftiger Verluste ab.
- Die Vorlage- und Beschlusspraxis entsprach im Bereich Personal nicht den Vorgaben der VRV 1997.

Folgende Einschränkungen waren aufgrund von Prüfhemmnissen zu treffen:

- Der Stadtrechnungshof konnte die Vollständigkeit der Bankkonten im städtischen Rechnungsabschluss 2018 nicht bestätigen. Auf Grund unvollständiger und ungenauer Antworten einzelner Kreditinstitute in Bankbestätigungsschreiben in den Vorjahren entschied sich der Stadtrechnungshof den Abschluss einer Kontenerhebung und -bereinigung durch die Abteilung für Rechnungswesen abzuwarten. Er plante erst zum 31.12.2019 wieder Bankbestätigungen einzuholen.
- Der Stadtrechnungshof konnte den Wert des im Rechnungsabschluss 2018 der Stadt Graz ausgewiesenen Vermögens nicht bestätigen. Fehlende Vermögensbewertungsregeln ließen keine Aussage über die dargestellten Vermögenswerte zu.

Die Rechtsgrundlagen für diese Kontrolle des Stadtrechnungshofs waren:

- Gemäß § 96 Abs. 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz hatte der Bürgermeister den Entwurf des Rechnungsabschlusses spätestens drei Monate nach dem Ende des Haushaltsjahres dem Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Für die Erstellung des Rechnungsabschlusses war laut Geschäftseinteilung die Finanzdirektion verantwortlich und diese war laut Ressortverteilung dem zuständigen Finanzstadtrat zugeteilt.
- Gemäß § 98 Abs. 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz in Verbindung mit § 4 der Geschäftsordnung für den Stadtrechnungshof, oblag dem Stadtrechnungshof die Vorprüfung der Rechnungsabschlüsse.

Der Stadtrechnungshof hebt die rasche Aufbereitung des Rechnungsabschlusses durch die Abteilung für Rechnungswesen sowie durch die Finanzdirektion hervor.

2 Überblick

Zusätzlich zur Gesamtbeurteilung im vorhergehenden Kapitel waren folgende Anmerkungen zu treffen:

- Beschaffungen erfolgten nicht durchgängig im Einklang mit den internen Vorschriften – insbesondere zeigten Stichproben, dass Bestellfreigaben in SAP in Einzelfällen erst nach Rechnungseingang erfolgten. Weiteres verstießen Abteilungen gegen gesonderte Vorschriften zur Beschaffung bestimmter Büromaterialien.
- Bei der Bewirtschaftung des Dienstpostenplans gab es 2018 Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften.
- Einzelne An- und Beilagen zum Rechnungsabschluss wiesen Mängel auf.
- Es gab im Jahr 2018 Budget-Überschreitungen, welche im Zuge des Gemeinderatsbeschlusses zum Rechnungsabschluss noch zu genehmigen waren.

Dieser Band gibt die Ergebnisse der Kontrolltätigkeit des Stadtrechnungshofes im Rahmen der Vorprüfung der Rechnungsabschlüsse bzw. der Vermögensprüfung wieder. Eine eingehende Analyse des hier geprüften Zahlenwerks ist im Bericht „Vorprüfung des Rechnungsabschlusses 2018 (VRV) – Analyseteil“ dargestellt.

Stellungnahme der Finanzdirektion:

Im Namen aller betroffenen Abteilungen freuen wir uns über die explizite Anerkennung des Stadtrechnungshofes in Sachen Verbesserung der Gestions- und Abschlussqualität auf diversen Gebieten gegenüber den Vorjahren. Auch wenn die VRV1997 nur mehr ein Jahr in Geltung sein und der Fokus mehr und mehr auf die zukünftigen Herausforderungen der VRV2015 zu richten sein wird, zeigt dies doch das Bemühen aller Beteiligten, die städtische Rechnungslegung im Sinne eines Continuous Improvement Prozesses immer besser und aussagekräftiger zu machen. Einige – meist in den letzten Jahren ohnehin schon im Rahmen der Rechnungsabschlussprüfungen ausführlich diskutierte – Auslegungsgraubereiche der VRV1997 werden wohl auch 2019 nicht mehr endgültig zu klären sein und daher in dieser Stellungnahme absichtlich nicht mehr vertieft. Gleiches gilt für die generelle Bemerkung, dass viele traditionelle Gemeindegrenzahlen und Richtwerte für die Stadt Graz nicht aussagekräftig sind, da die finanzielle Steuerung in Graz ja auf konsolidierter Haus Graz Basis erfolgt. Gerade 2018 liefert hierfür einen sehr plakativen Beleg: Allein die Rückübertragung der GBG-Immobilien und – Schulden an die Stadt Graz, welche definitionsgemäß einen Nulleffekt auf das

Haus Graz (und auch auf Maastricht-Ergebnis und –Schulden) haben muss, bringt durch die hohen involvierten Beträge von etwa 500 Mio Euro bei nur einseitiger Betrachtung das gesamte Zahlenwerk so durcheinander, dass man diese einseitige Betrachtung besser gar nicht erst vertieft, sondern sich auf die - ohnehin in Kürze zu erwartende – vollständige Betrachtung im Haus Graz Abschluss konzentriert. Auch dem Stadtrechnungshof darf im Vergleich zu den Vorjahren ein Kompliment in Sachen Professionalität und Zielgerichtetheit der Rückfragen ausgesprochen werden. Dass einzelne bei der Prüfung aufgetauchte Fehler in diversen Unterlagen, die in früheren Zeiten ohne viel Formalismus durch ein Telefonat beseitigt worden wären, nunmehr in den Berichten als „mangelnde interne Kontrolle“ aufgelistet werden, liegt am modernen Zeitgeist und wird bei unserer regelmäßigen Aktualisierung des IKS so weit als möglich entsprechend berücksichtigt werden.

Stellungnahme der Abteilung für Rechnungswesen:

Die Abteilung für Rechnungswesen freut sich über die positive Erwähnung zur raschen Aufbereitung des Rechnungsabschlusses und wird die sonstigen Hinweise im Detail künftig berücksichtigen ohne gesondert hier darauf einzugehen.

3 Prüfungsabgrenzung

3.1 Gegenstand und Umfang

Gemäß § 96 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 (in der Folge: Statut) hatte die Stadt die Einnahmen und Ausgaben innerhalb eines Haushaltsjahres nach dessen Ablauf in einem Rechnungsabschluss nachzuweisen. Diesem war nach Abs. 2 eine Vermögensrechnung anzuschließen, in der der Anfangsstand, die Veränderungen und der Endstand des Vermögens sowie der Schulden nachzuweisen waren.

Dem Gemeinderat oblag als oberstem überwachenden Organ der Stadt (vergleiche § 45 Abs. 1 Statut) im Zuge der Verabschiedung des Rechnungsabschlusses die Prüfung der vorschriftsmäßigen Einhaltung der im Voranschlag festgelegten Gebahrungsgrundsätze (§ 97 Abs. 1 Statut). Um den Gemeinderat bei seiner Kontrolltätigkeit (insbesondere bei der Kontrolle des Rechnungsabschlusses) zu unterstützen, kontrollierte der Stadtrechnungshof Graz den Rechnungsabschluss vor.

Dieser führte die Prüfung auf Grundlage des § 4 der Geschäftsordnung für den Stadtrechnungshof der Stadt Graz (in der Folge: GO-StRH) gemäß § 11 Abs. 2 GO-StRH von Amts wegen durch.

Der Schwerpunkt der Prüfungsarbeit betreffend den Jahresabschluss war nicht, die Rechtmäßigkeit der Transaktionen zu überprüfen, sondern ein Prüfungsurteil darüber abzugeben, ob der Abschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelte. Die internationalen Normen für eine derartige Prüfung¹ legten fest:

„Der Zweck einer Abschlussprüfung besteht darin, das Maß an Vertrauen der vorgesehenen Nutzer in den Abschluss zu erhöhen. Dies wird dadurch erreicht, dass der Abschlussprüfer ein Prüfungsurteil darüber abgibt, ob der Abschluss in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit einem maßgebenden Regelwerk der Rechnungslegung aufgestellt wurde. Bei den meisten Regelwerken für allgemeine Zwecke bezieht sich dieses Prüfungsurteil darauf, ob der Abschluss in Übereinstimmung mit dem Regelwerk eine in allen wesentlichen Belangen sachgerechte Gesamtdarstellung vermittelt.“²

Berichtsempfänger war in erster Linie der Gemeinderat, der als demokratisch

¹ Internationale Normen für Oberste Rechnungskontrollbehörden (www.issai.org)

² ISSAI 1000, RN 56

legitimierter Vertreter der Bürgerinnen und Bürger die Ausgaben- und Einnahmenpolitik der Stadt Graz durch seine Vorgaben steuerte und gestaltete.

Als weitere Berichtsempfänger adressierte der Stadtrechnungshof die Öffentlichkeit – also die Bürgerinnen und Bürger der Landeshauptstadt Graz – um diesen einen unmittelbaren Eindruck über die Finanzlage ihrer Stadt zu geben.

3.1.1 Vorgaben aus der GO-StRH

Gemäß § 4 GO-StRH waren für die Vorprüfung der Rechnungsabschlüsse folgende Prüfungsziele vorgegeben:

- Prüfung der formellen und materiellen Richtigkeit des Zahlenmaterials;
- Einhaltung der im Voranschlag festgelegten Gebarungsgrundsätze;
- Einhaltung der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (und anderer einschlägiger Rechtsvorschriften);
- Analyse der wesentlichen Entwicklungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ausgelagerten Gesellschaften und Betriebe.

Da gemäß § 96 Statut der Rechnungsabschluss eine Vermögensrechnung zu enthalten hatte, war in den Prüfungsumfang auch eine Vermögensprüfung einzubeziehen. Unter Vermögensprüfung war in § 3 Abs. 5 der GO-StRH eine Prüfung der Inventarverzeichnisse, Grundstücke, dinglichen Rechte, Wertpapiere und Beteiligungen auf

- Vollständigkeit,
- richtigen Nachweis,
- richtige Bewertung

zu verstehen.

3.1.2 Prüfungseinschränkung

Die Prüfung der wesentlichen Entwicklungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ausgelagerten Gesellschaften und Betriebe nahm der Stadtrechnungshof im Rahmen dieses Berichtes nicht vor. Eine entsprechende Prüfung und Darstellung dieses Prüfungsbereiches (konsolidierter Rechnungsabschluss) erfolgte – wie im Vorjahr – zu einem späteren Zeitpunkt durch den Stadtrechnungshof.

Ebenso prüfte der Stadtrechnungshof im Rahmen dieses Berichts die internen Kontroll- und Innenrevisionsfunktionen nicht.

3.2 Kontrollverlauf

Die Planung sowie vorbereitende Kontrollhandlungen des Rechnungsabschlusses

der Landeshauptstadt Graz für das Jahr 2018 führte der Stadtrechnungshofes im Zeitraum Dezember 2018 bis Anfang März 2019 durch.

Der überwiegende Teil der Unterlagen des Rechnungsabschlusses 2018 übermittelte die Finanzdirektion dem Stadtrechnungshof zwischen 15. und 23. Jänner 2019. Es war festzuhalten, dass die Finanzdirektion die An- und Beilagen (Stiftungen, Abschlüsse der Eigenbetriebe) verspätet vorlegte.

3.3 Ableitung der prüferischen Stellungnahme

Nach Beendigung der Kontrolle des Jahresabschlusses der Stadt Graz gab der Stadtrechnungshof eine Stellungnahme über die erhobenen Sachverhalte ab. Dabei beurteilte er Prüfabweichungen entweder als Prüfungshemmnis oder als Verstoß gegen Gesetze und Vorschriften:

Ableiten der Stellungnahme


	PRÜFHEMMNIS Prüfumfang durch geprüfte Entität oder Umstände eingeschränkt	VERSTOSS GEGEN GESETZE UND VORSCHRIFTEN Mängel in der Ordnungsmäßigkeit, Verstöße gegen Ansatz-, Bewertungs- oder Ausweisvorschriften, unzureichende Angaben oder Erläuterungen, Ungenauigkeit
Keine wesentlichen Fehler / keine wesentliche Einschränkung	Uneingeschränkte Stellungnahme/ Beantwortung	
Unwesentlich, (Sachverhalte auf Kompo- nentenebene, die die Stellung- nahme nicht beeinflussen)	Uneingeschränkte Stellungnahme mit Empfehlung (hinweisendem Zusatz)	Uneingeschränkte Stellungnahme mit Empfehlung (hinweisendem Zusatz)
Wesentliche Sachverhalte auf Komponentenebene, die die Stellungnahme beeinflussen	Eingeschränkte Stellungnahme	Eingeschränkte Stellungnahme
In der Gesamtschau wesentlich und durchgängig unrichtig bzw. prüfungshemmt	Versagte Stellungnahme	Versagte Stellungnahme

Ein Verstoß gegen Gesetze und Vorschriften war hauptsächlich in einer Missachtung der Ordnungsmäßigkeit begründet. Lag ein Prüfungshemmnis vor, so war

der Prüfungsumfang durch die kontrollierte Stelle oder durch andere Umstände eingeschränkt. Dabei war das Prüfungsergebnis dem Verstoß gegen ein Gesetz oder eine Vorschrift gleichzustellen. Beim Prüfungsergebnis scheiterte die Prüfung eines Sachverhaltes an der Vollständigkeit der Unterlagen und konnte so gar nicht nachvollziehbar beurteilt werden.

Beide Kategorien waren in vier Fehlerarten und deren Effekte eingeteilt:

- Im besten Fall gab es **keine wesentlichen Fehler oder Einschränkungen** und es konnte eine uneingeschränkte Stellungnahme erfolgen.
- Bei **unwesentlichen** Sachverhalten auf Komponentenebene gab der Stadtrechnungshof eine uneingeschränkte Stellungnahme mit Empfehlung, einem hinweisenden Zusatz, ab.
- **Wesentliche** Sachverhalte versah der Stadtrechnungshof auf Komponentenebene mit einer eingeschränkten Stellungnahme.
- Die **Gesamtheit** aller unwesentlichen und wesentlichen Sachverhalte untersuchte der Stadtrechnungshof schlussendlich auf ihre Wesentlichkeit. Überschritt diese Gesamtheit die zuvor festgesetzte Wesentlichkeitsgrenze, so beurteilte der Stadtrechnungshof die Gesamtschau als durchgängig unrichtig oder prüfgehemmt und versagte die Stellungnahme.

Der Stadtrechnungshof schränkte seine Stellungnahme, zu dem von der Finanzdirektion vorgelegten Rechnungsabschluss 2018, sowohl auf Grund von Prüfungsergebnissen als auch auf Grund von Verstößen gegen die Ordnungsmäßigkeit ein. Feststellungen die zu Einschränkungen führten kennzeichnete der Stadtrechnungshof im folgenden Kapitel 4 mit .

4 Inhaltlicher Berichtsteil

4.1 Mangelnde Trennung von ordentlichem und außerordentlichem Haushalt



Die Stadt verbuchte eine Sondertilgung über 27 Millionen Euro entgegen den gesetzlichen Vorschriften im außerordentlichen Haushalt und finanzierte sie mit einer Rücklagenentnahme.

Im März 2018 stimmte der Gemeinderat dem Rückkauf eines fixverzinsten Schuldscheindarlehens über 27 Millionen Euro zu. Das finanzierende Institut wollte den Schuldschein an andere Investoren oder an die Schuldnerin Stadt Graz verkaufen. Interne Berechnungen der Finanzdirektion ergaben, dass der Rückkauf für die Stadt Vorteile bringen konnte. Die Finanzdirektion gab an, dass sie so bestehende zinslose Liquidität sinnvoll einsetzen und die Tilgungsspitze für endfällige Finanzierungen im Jahr 2021 glätten konnte. Der Rückkauf des Schuldscheins war wirtschaftlich gesehen eine vorzeitige Tilgung. Die Finanzdirektion gab im Bericht an den Gemeinderat für den notwendigen Budgetnachtrag die Finanzpositionen

- 5.90000.346000 Ausgaben für Investitionsdarlehen von Kreditinstituten und
- 6.90000.298102 Entnahme aus Investitionsrücklage

an. Die Verbuchung und Finanzierung des Rückkaufes des Schuldscheins erläuterte die Finanzdirektion darüber hinaus nicht verbal.

Ausgaben für Darlehen, der sogenannte Schuldendienst, der aus Zinsen und Tilgungen bestand, waren gemäß der gesetzlichen Vorschriften dem ordentlichen Haushalt zuzuordnen³.

Der Stadtrechnungshof stellt fest, dass die Finanzdirektion die Sondertilgung über 27 Millionen Euro entgegen der Vorschriften der VRV 1997 im außerordentlichen Haushalt⁴ kontierte.

Der Stadtrechnungshof empfiehlt,

- Ausgaben für den Schuldendienst und somit auch für Sondertilgungen im Sinne der gesetzlichen Vorschriften im ordentlichen Haushalt zu verbuchen.

³ § 4 (3) VRV 1997

⁴ Erkennbar am Haushaltshinweis 5 als erste Stelle der Finanzposition

Stellungnahme der Finanzdirektion:

Die VRV1997 schreibt gemäß § 4 (3) nicht generell alle „Tilgungen“ im ordentlichen Haushalt vor, sondern den „Schuldendienst“. Außerordentliche Ausgaben sind hingegen gemäß § 4 (3) im aoH zu verbuchen. Die betreffende im Gemeinderat beschlossene Sondertilgung war jedenfalls eine außerordentliche Maßnahme viel eher als ein gewöhnlicher Schuldendienst. Es wäre auch absurd, solche für die Stadt eindeutig vorteilhaften Optimierungsmaßnahmen nicht durchführen zu können, bloß weil eine veraltete Buchhaltungsvorschrift keine eindeutige Buchungsanweisung dafür vorsieht.

Gegenäußerung des Stadtrechnungshofs:

Das Kriterium für die Zuordnung von Ausgaben zum außerordentlichen Haushalt ist die Bedeckung dieser Ausgaben durch die im Gesetz exemplarisch aufgezählten außerordentlichen Einnahmen. Die Einschränkung in VRV1997 § 4 (3), dass Schuldendienst, also Tilgungen und Zinsen, jedenfalls ordentliche Ausgaben sind, stellt faktisch ein Refinanzierungsverbot, eine Beschränkung von kündbaren endfälligen Finanzierungen ohne den Aufbau von Tilgungsrücklagen und eine Schuldenbremse dar. Der ordentliche Haushalt ist nämlich ausgeglichen zu veranschlagen und beschränkt so den Schuldendienst und damit auch die maximale Verschuldung.

4.2 Fehldarstellung eines Gesellschafterzuschusses

Die Verbuchung eines Gesellschafterzuschusses über 5,7 Millionen Euro an die Theaterholding als „Erwerb von Beteiligungen“ folgte der Ergebnisoptimierung.

Der Gemeinderat genehmigte im Juli 2018 eine Abänderung des Finanzierungsvertrages zwischen dem Land Steiermark, der Stadt Graz und der Theaterholding Graz/ Steiermark GmbH.

Die Abänderung des Finanzierungsvertrages beinhaltete:

- Aufteilung der jährlichen Finanzierung auf zwei, statt bisher drei Teilzahlungen.
- Abgeltung der Haftungen des Landes Steiermark und der Stadt Graz gegenüber der Theaterholding Graz für zukünftige Pensions-, Abfertigungs- und Jubiläumsgeldverpflichtungen durch einen Sondergesellschafterzuschuss. Der städtische Anteil an diesem Zuschuss betrug 5,7 Millionen Euro.
- Verlängerung der Kündigungsfrist des Vertrages von 24 Monate auf 48 Monate.

Einschränkung



Am 20.11.2018 überwies die Stadt der Theaterholding 5,7 Millionen Euro als laufende Transferzahlung⁵. Am 23.11.2018 stieß die Finanzdirektion eine Umbuchung dieser Zahlung unter dem Titel „Maastrichtoptimierung 2018“ an und wandelte diese Ausgabe in den Büchern der Stadt in einen Erwerb einer Beteiligung⁶ um. Im Gegensatz zu einem laufenden Transfer belastete diese Darstellung das Maastricht Ergebnis der Stadt nicht.

Der Kontierungsleitfaden für Gemeinden⁷ legte fest, dass unter dem Posten 080 ausschließlich Ausgaben für den Erwerb von Eigentümerrechten an Kapital- und Personengesellschaften zu buchen waren. Gesellschafterzuschüsse an Beteiligungen stellten keinen Erwerb von Eigentümerrechten dar – auch dann nicht, wenn der Gesellschafterzuschuss nicht sofort verbraucht, sondern als Kapitalrücklage gebucht wurde und somit das Eigenkapital des Unternehmens erhöhte. Im konkreten Fall sollte der Gesellschafterzuschuss zukünftige Pensions-, Abfertigungs- und Jubiläumsgeldverpflichtungen, also künftig erwartete Verluste ausgleichen. Somit stellte eine solche Transaktion auch keinen Erwerb (weiterer) Eigentumsrechte, sondern einen laufenden Transfer dar.

Die Änderung des Finanzierungsvertrages und die von der Stadt gewählte Verbuchung führte in 2018 zu einer Maastricht-wirksamen Ausgabeminderung im laufenden Saldo (HHQ27) und einer Maastricht-neutralen Steigerung der Ausgaben für Beteiligungen (HHQ60). Weiteres ging der Haftungsstand der Stadt um 8,4 Millionen Euro zurück.

Der Stadtrechnungshof stellt fest, dass die Verbuchung des Gesellschafterzuschusses an die Theaterholding zur Abgeltung künftiger Pensions-, Abfertigungs- und Jubiläumsgeldverpflichtungen nicht darstellt, dass dieser der Deckung künftiger Verluste dient und so den Kontierungsvorschriften widerspricht. Die gewählte Verbuchung beeinflusst das Maastricht-Ergebnis der Stadt positiv.

Der Stadtrechnungshof empfiehlt,

- **Gesellschafterzuschüsse zur Deckung zukünftiger Verluste sachgemäß als laufende Transferzahlungen (Post 75) oder Kapitaltransferzahlungen (Post 77), nicht aber als den Erwerb von Eigentumsrechten an Beteiligungen (Post 08) zu verbuchen.**

⁵ Auf Posten 755 unter den laufenden Ausgaben im Haushaltsquerschnitt 27 sonstige laufende Transferzahlungen.

⁶ Auf Posten 080 unter der Finanzgebarung im Haushaltsquerschnitt 60 Erwerb von Beteiligungen und Wertpapieren.

⁷ Kontierungsleitfaden für Gemeinden und Gemeindeverbände, KDZ

Stellungnahme der Finanzdirektion:

Hier verkennt der Stadtrechnungshof den von Land und Stadt eindeutig beabsichtigten Charakter dieses Gesellschafterzuschusses. Weiterhin wie bisher decken die laufenden Zuschüsse von Land und Stadt den operativen Betrieb und die Pensionszahlungen der Theaterholding vollständig ab. Anders als bisher kann der Vertrag auch nicht mit zweijähriger, sondern nur mit vierjähriger Frist gekündigt werden, was die Abdeckbarkeit der Pensionslasten aus den laufenden Zuschüssen (selbst im theoretischen Kündigungsfall) jedenfalls gewährleistet. Der zusätzlich einbezahlte Gesellschafterzuschuss führt also zu einer dauerhaften Werterhöhung der Beteiligung, die ceteris paribus am Ende auch wieder ausgeschüttet werden kann, und nicht zur (wertverzehrenden) Abdeckung künftiger Verluste. Abgedeckt wird durch den Gesellschafterzuschuss das ansonsten (durch die verpflichtende Pensionsrückstellungsbildung in Verbindung mit den derzeit niedrigen Zinsen) für einige Jahre entstehende negative Eigenkapital, welches ansonsten (mühsamer) mit den stillen Reserven gerechtfertigt werden müsste.

Die erwähnte Buchungsberichtigung führte zu einer Maastricht-Ergebnisverbesserung, allerdings war es nichtsdestotrotz eine Richtigstellung im Sinne des wirtschaftlichen Gehalts der Transaktion, welcher für die ESGV-Betrachtungen (wie bereits auch in Vorjahren in wesentlich größeren Fällen gutachtlich diskutiert) maßgeblich ist.

Gegenäußerung des Stadtrechnungshofs:

Der Stadtrechnungshof bleibt, wie in den Vorjahren, bei seiner Empfehlung, im Einklang mit dem Kontierungsleitfaden zur VRV 1997 unter dem Posten 080 ausschließlich Ausgaben für den Erwerb von Eigentümerrechten an Kapital- und Personengesellschaften zu buchen. Ausgaben für den Erwerb von Eigentümerrechten liegen nach Ansicht des Stadtrechnungshofes dann vor, wenn ausreichend Belege für die künftige Rentabilität der Kapitalgesellschaft und für ihre Fähigkeit zur Dividendenausschüttung gegeben sind. Dieses Vorgehen ist im Kontext der VRV 1997 notwendig, da diese anders als UGB oder VRV 2015 keine zukünftigen Wertkorrekturen von Beteiligungsansätzen gibt. Die gewählte Verbuchung auf Posten 080 erhöht den in der VRV 1997 nicht näher geregelten Beteiligungsansatz, ohne dass etwaige zukünftige Wertminderungen, beispielsweise durch Verluste, im Ergebnis der Stadt nach VRV 1997 sichtbar wären. Eine Verbuchung auf Posten 080 wäre aus diesen Überlegungen nur möglich, wenn gleichzeitig ein vollständiger Verlustabgeltungsvertrag bestünde – also künftige Verluste jedenfalls als laufender Aufwand in den Büchern der Stadt abgebildet werden würde. Mit Umsetzung der VRV 2015 werden sich diese Fragen zumindest für den

städtischen Abschluss erübrigen – auf Ebene des ESVG, dem Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen wird es wie bisher auch weiterhin diese Klassifizierungsfrage rund um Kapitalzuführungen geben.

4.3 Mangelhafte Anlagen zum Rechnungsabschluss

Mangelnde interne Kontrolle bei der Erstellung des Nachweises über den Stand der Beteiligungen.

Die Stadt hatte ihrem Rechnungsabschluss einen Nachweis über den Stand an Wertpapieren und Beteiligungen am Beginn des Finanzjahres, während des Finanzjahres und den Stand am Schluss des Finanzjahres anzuschließen⁸. Im Zuge der Vorkontrolle zum Rechnungsabschluss prüfte der Stadtrechnungshof den Nachweis auf Vollständigkeit.

Die Finanzdirektion legte dem Stadtrechnungshof am 15.1.2019 den Nachweis über den Stand der Beteiligungen per 31.12.2018 vor. Dieser war jedoch unvollständig – die im Jahr 2018 neu gegründete Graz Winterspiele 2026 GmbH fehlte. Nach Rückmeldung an die Finanzdirektion übermittelte diese am 12.2.2019 einen überarbeiteten Nachweis.

Der Stadtrechnungshof stellt fest, dass die Finanzdirektion auch in Vorjahren wiederholt den Nachweis der städtischen Beteiligungen nicht vollständig vorgelegt hatte. Der Stadtrechnungshof erkennt somit eine systematische Fehlerquelle und einen Mangel an interner Kontrolle zwischen Erstellung des Nachweises und Übermittlung an den Stadtrechnungshof.

⁸ VRV 1997 §17 (2) Ziffer 7

Stellungnahme der Finanzdirektion:

Graz Winterspiele 2025 GmbH: Die betreffende Gesellschaft wurde zunächst deshalb nicht in die Liste aufgenommen, weil sie aufgrund der bekannten Umstände nicht als dauerhaft einzustufen und bereits zur Liquidation vorgemerkt ist. Aufgrund der Anregung des StRH wurde sie jedoch Ende 2018 doch noch aufgenommen, da ein formeller Liquidationsbeschluss noch nicht vorlag.

Mangelnde interne Kontrolle bei der Erstellung der Beilagen Durchlaufende Gebarung und Kassenabschluss.

Die Finanzdirektion legte dem Stadtrechnungshof am 23.1.2019 eine mangelhafte Beilage Durchlaufende Gebarung sowie einen mangelhaften Kassenabschluss vor. Die Summe aller Einnahmen der Beilage Durchlaufende Gebarung wich von der im Kassenabschluss ausgewiesenen Summe aller Einnahmen der Durchlaufenden Gebarung um rd. 504.455 Euro ab. Ausgabenseitig wichen diese beiden Summen um rd. -504.455 Euro voneinander ab.

Nach Rückmeldung an die Abteilung für Rechnungswesen übermittelte diese am 8.2.2019 überarbeitete Beilagen. Die Abweichungen erklärten sich durch eine im Jahr 2018 neu hinzugekommene Finanzposition, welche die ITG erst nach Hinweis des Stadtrechnungshofes in den Kassenabschluss aufnahm. Darüber hinaus enthielt die überarbeitete Beilage Durchlaufende Gebarung fünf neue Finanzpositionen.

Der Stadtrechnungshof erkennt einen Mangel an interner Kontrolle zwischen Erstellung der Beilagen und Übermittlung an den Stadtrechnungshof.

Mangelnde interne Kontrolle bei der Erstellung des Nachweises für den Besitzstand der Stadt Graz an lebendem und totem Fundus, Materialien und Vorräten.

Die Stadt hatte ihrem Rechnungsabschluss einen Nachweis über den Besitzstand an lebendem und totem Fundus, Materialien und Vorräten anzuschließen. Im Zuge der Vorkontrolle zum Rechnungsabschluss prüfte der Stadtrechnungshof den Nachweis, in dem der Stand am Anfang des Jahres, Zugänge, Abgänge, Abschreibungen und der Stand am Ende des Jahres angeführt wurden. Der Nachweis hatte vollständig und nachvollziehbar zu sein.

Die Finanzdirektion legte dem Stadtrechnungshof am 23.1.2019 einen mangelhaften Nachweis über den Besitzstand der Stadt Graz vor. Erstens entstand ein Prüfhemmnis, da hierfür keine Bewertungsregeln bestanden. Die gesetzliche Grundlage gab keine Bewertungsregeln vor und die Stadt Graz hatte zum Zeitpunkt der Vorkontrolle keine Haushaltsordnung. Weiteres stellte der Stadtrechnungshof

fest, dass die Darstellung der Zu- und Abgänge des Goldmünzenvorrates saldiert erfolgte. Aufgrund der händischen Erstellung des Nachweises aus verschiedenen Datenquellen konnte der Stadtrechnungshof Zu-/Abgänge und Endbestände nicht vollständig zur Haushaltsrechnung abstimmen. Am 12.3.2019 legte die Finanzdirektion eine Anlage vor, die die Zu- und Abgänge des Goldmünzenvorrates korrigiert auswies.

Der Stadtrechnungshof erkennt einen Mangel an interner Kontrolle zwischen Erstellung des Nachweises und Übermittlung an den Stadtrechnungshof.

Die Stadt Graz hatte erhaltenes Sponsoring in einer Anlage zum Rechnungsabschluss 2018 nicht vollständig erfasst.

Die Stadt Graz hatte einen jährlichen Sponsoring-Bericht vorzulegen und als Anlage zum Rechnungsabschluss zu veröffentlichen⁹. Darin sollte die Finanzdirektion alle Einnahmen aus Verwaltungssponsoring des Geschäftsjahres ausweisen. Diese Auflistung hatte für sämtliche Einnahmen den erhaltenen Betrag, die zuständige Abteilung, den Sponsor und den gesponserten Zweck darzustellen.

Im Zuge der Vorkontrolle des Rechnungsabschlusses 2018 kontrollierte der Stadtrechnungshof die Vollständigkeit des Sponsoring-Berichtes stichprobenweise. Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass die Stadt Graz ihre Sponsoring-Aktivitäten nicht vollständig erfasst hatte. Einnahmen in Höhe von 3.000 Euro aus Verwaltungssponsoring der Holding für den „Umweltzirkus 2018“ waren nicht dargestellt. Am 12.3.2019 legte die Finanzdirektion eine korrigierte Anlage vor. Der Stadtrechnungshof erkennt einen Mangel an interner Kontrolle zwischen Erstellung des Nachweises und Übermittlung an den Stadtrechnungshof.

Der Stadtrechnungshof empfiehlt,

- eine stärkere interne Kontrolle der Anlagen zum Rechnungsabschluss auf Vollständigkeit und Genauigkeit.

4.4 Eigenbetrieb Wohnen (Schuldenausweis)

Der Eigenbetrieb „Wohnen Graz“ wies in seinem separaten Rechnungsabschluss 2018 Bankfinanzierungen fälschlicherweise als Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Graz aus.

Die Grazer Eigenbetriebe stellten die ihnen zugeordneten Bankfinanzierungen in ihren separaten Abschlüssen dar. Die Stadt wies im Gegenzug in ihrem Nachweis

⁹ Richtlinien für Sponsoring. Beschluss des Stadtsenates vom 4.3.2005. GZ.: Präs.16414/2004 – 1

des Schuldenstandes diese Bankfinanzierungen nicht aus. Dies vermied Doppelzählungen in der „Haus Graz“ weiten Darstellung des Schuldenstandes. Der „Haus Graz“ Schuldenstand war der konsolidierte Schuldenstand des Magistrats, der Eigenbetriebe sowie wesentlicher Beteiligungsunternehmen.

Im Jahr 2018 erhöhte der Eigenbetrieb Wohnen den Stand an Finanzverbindlichkeiten um insgesamt rund 61,6 Millionen Euro:

In der ersten Hälfte des Jahres 2018 ordnete die Stadt dem Eigenbetrieb Wohnen 25 Millionen Euro eines im Jänner 2018 bei der Unicredit Bank Austria aufgenommenen Darlehens über 50 Millionen Euro zu. Der Gemeinderat beschloss in den Sitzungen vom 14.06.2018 und vom 13.12.2018 Liegenschaften an Wohnen Graz zu übertragen. Hierbei übertrug er einerseits ein Landesdarlehen in der Höhe von rund 1,6 Millionen Euro dem Eigenbetrieb, andererseits ordnete er die restlichen 25 Millionen Euro aus dem im Jänner aufgenommenen Darlehen dem Eigenbetrieb zu. Diese 25 Millionen dienten der Finanzierung der entgeltlichen Übernahme städtischer Liegenschaften durch den Eigenbetrieb. Die Sollstellung der Erlöse in den Büchern der Stadt war dem Jahr 2019 zuzuordnen¹⁰.

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass der Eigenbetrieb Wohnen im Entwurf seines doppelten Rechnungsabschlusses 2018 das Landesdarlehen sowie das Darlehen gegenüber der Unicredit Bank Austria als Verbindlichkeit gegenüber der Stadt auswies. Diese Zuordnung war aus Sicht des Stadtrechnungshofs nicht korrekt, da die dem Eigenbetrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit zugeordneten Darlehen als Bankverbindlichkeiten auszuweisen waren. Auch im Sinne der Ansatzstetigkeit im Vergleich zum Eigenbetrieb GGZ war diese Verbuchung zu wählen.

Der Eigenbetrieb nahm die Umgliederung im Sinne der Empfehlung des Stadtrechnungshofes vor und legte den korrigierten und von einem Wirtschaftsprüfer testierten Jahresabschluss am 8.3.2019 vor.

Der Stadtrechnungshof empfiehlt,

- **Schulden der Eigenbetriebe in deren Abschlüssen den ursprünglichen Gläubiger zuzuordnen und nicht als Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt auszuweisen;**
- **die internen Kontrollen in der Finanzdirektion im Bereich**

¹⁰ Der Erfassungszeitpunkt eines Geschäftsfalles in der Phasenbuchhaltung der Stadt war jener Zeitpunkt, an dem aus einer Verpflichtung oder Berechtigung eine Schuld oder Forderung wurde (Phase 4).

Beteiligungscontrolling zu stärken.

Stellungnahme der Finanzdirektion:

Laut Wirtschaftsprüfung des Eigenbetriebs Wohnen sind grundsätzlich beide Ausweismethoden argumentierbar; trotzdem unterstützt die Finanzdirektion die jetzt erzielte Vereinheitlichung.

Gegenäußerung des Stadtrechnungshofs:

Da die Stadt Graz in langjähriger gelebter Praxis externe Finanzierungen von Eigenbetrieben in ihrem Nachweis des Schuldenstandes nicht aufnimmt, ist der Ausweis als externe Verbindlichkeiten in den Abschlüssen der Eigenbetriebe jedenfalls notwendig.

4.5 Dienstpostenplan und Personalbewirtschaftung

Die Vorlage- und Beschlusspraxis entsprach im Bereich Personal nicht den Vorgaben der VRV 1997.

Der Dienstpostenplan war laut VRV 1997 das Verzeichnis der im Voranschlagsjahr erforderlichen Dienstposten der Beamtinnen und Beamten, der Vertragsbediensteten und der ständigen sonstigen Bediensteten der Gemeinde. Die VRV 1997 gab vor, dass der Dienstpostenplan Bestandteil des jährlichen Voranschlages und Grundlage für die Veranschlagung der Ausgaben für die Dienstbezüge und somit Grundlage für die Personalwirtschaft war.

Der Stadtrechnungshof erhob, dass der Dienstpostenplan für 2017/2018 am 29. Juni 2017 im Zuge des Budgetgemeinderates beschlossen und mit 01. Juli 2017 in Kraft getreten war. Das Personalamt legte pro Abteilung eine Aufstellung der Dienstposten gegliedert nach Verwendungsgruppen und Dienstklassen dem Voranschlag im Juni 2017 bei. Aufbau und Inhalt entsprachen nicht den gesetzlichen Vorschriften¹¹.

Der Stadtrechnungshof kritisierte, dass

- keine Nachweise über Leistungen für Pensionen und sonstige Ruhebezüge dem Voranschlag angefügt waren;
- die dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegten Personalplanungen nur die Dienstposten pro Abteilung gegliedert nach



¹¹ § 9 (2) Z 6 VRV: Der Dienstpostenplan hat die im Voranschlagsjahr erforderlichen Dienstposten der Beamten, der Vertragsbediensteten und den ständigen sonstigen Bediensteten auszuweisen. Dabei war eine Gliederung der Dienstposten nach landesspezifischen Gliederungsmerkmalen vorzunehmen.

- Verwendungsgruppen und Dienstklassen auswiesen;
- trotz wiederholter Empfehlungen des Stadtrechnungshofes in den vergangenen Jahren, die Vorlage einer gesonderten Darstellung der Dienstposten für Beamtinnen und Beamten, Vertragsbedienstete und ständige sonstige Bedienstete nicht erfolgte;
 - das Personalamt keine Gesamtübersicht über alle Dienstposten im Magistrat, den Eigenbetrieben usw. und die Gegenüberstellung von SOLL und IST (vom Plan [beschlossen] zu tatsächlich) beilegte.

Ferner lag keine Gliederung nach Budgetansätzen und kein Ausweis von Teilzeitdienstposten vor. Somit konnten die vorgelegten Daten nach Auffassung des Stadtrechnungshofes keine realistische Grundlage für die Veranschlagung und Beschlussfassung der Personalausgaben bzw. für die Personalplanung bilden. Da eine vertiefte Vergleichsdarstellung des im Budget (Voranschlag) beschlossenen und des tatsächlich erreichten Personalstands (Rechnungsabschluss) fehlte, war es dem Gemeinderat nahezu unmöglich die Umsetzung ihrer Beschlüsse zu kontrollieren.

Mit 1.4.2018 beschloss der Gemeinderat die Anpassung des Dienstpostenplanes 2017/2018.

Auf Grund von personalwirtschaftlichen Gegebenheiten waren Anpassungen im Dienstpostenplan erforderlich. 33 Dienstposten richtete das Personalamt auf Beschluss des Gemeinderates bedingt durch Aufgabenzuwächse und Neustrukturierung von Aufgabenbereichen im Bereich der Stadtverwaltung neu ein. So fielen der neuen Abteilung für Kommunikation mit 1.5.2018 die Aufgaben der Magistratsdirektion-Öffentlichkeitsarbeit zu. Das Personalamt sah 13 Dienstposten für diese neue Abteilung im Dienstpostenplan vor.

Auch dieser Beschluss enthielt als Beilage nur eine Gesamtübersicht nach Hauptgruppen sowie eine Auflistung der Dienstposten nach Abteilungen.

Die dargestellte Vorlage- und Beschlusspraxis entsprach nach Auffassung des Stadtrechnungshofes nicht den Vorgaben der VRV 1997.

Der Stadtrechnungshof zieht aber erfreut den Schluss, dass dem Voranschlag 2019 der Dienstpostenplan 2019 beilag und

- die Pensionen und sonstige Ruhebezüge zum 31.10.2018 einschließlich Vergleich mit Rechnungsabschluss 31.12.2017
- eine Übersicht der Beamtinnen und Beamten sowie der Vertragsbediensteten einschließlich Vergleich mit dem Rechnungsabschluss 31.12.2017 und

- eine Gesamtübersicht über alle Dienstposten im Magistrat, den Eigenbetrieben usw. sowie die Gegenüberstellung von SOLL und IST (vom Plan [beschlossen] zu tatsächlich)

auswies.

Stellungnahme des Leiters der Abteilung für Personal:

Der Stadtrechnungshof hat zu den aus seiner Sicht im Budgetzeitraum 2017/18 bestehenden Mängeln „hoherfreut“ festgestellt, dass seine Kritikpunkte im Zuge der Vorlage des Dienstpostenplans 2019 berücksichtigt wurden.

Nur ein Kritikpunkt bleibt offen; nämlich die Aufnahme von Personal „über dem Stand“, wenn kein entsprechend bewerteter freier Dienstposten im Dienstpostenplan zur Verfügung steht. Ich habe in den vergangenen Jahren mehrfach darauf hingewiesen, dass akute personalwirtschaftliche Erfordernisse uns dazu zwingen, unterjährig in Einzelfällen Personal aufzunehmen, das im Dienstpostenplan zum Zeitpunkt der Budgeterstellung noch nicht berücksichtigt werden konnte, da der Bedarf nicht absehbar war. Wobei wir im Regelfall im Zuge der Beschlussfassung über den nachfolgenden Dienstpostenplan entsprechende Dienstposten einrichten. Dazu ist noch ergänzend festzuhalten, dass der Gesamtstand an Dienstposten gemäß dem jeweils geltenden Dienstpostenplan nie überschritten wurde; damit wurde auch kein Verstoß im Sinne des Grundsatzes der Budgetwahrheit gesetzt. Eine andere Vorgangsweise würde dem Anspruch der Stadt Graz, den Bürgerinnen und Bürgern als moderner Dienstleister zur Verfügung zu stehen, nicht Rechnung tragen.

Bei der Bewirtschaftung des Dienstpostenplans gab es 2018 Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften.

§ 72 Abs. 2 Statut regelte, dass jede Anstellung oder Aufnahme nur unter der Voraussetzung zu erfolgen hatte, dass im Dienstpostenplan, ein entsprechender Dienstposten frei war. Auch die Aufnahme von Bediensteten zu vorübergehenden Dienstleistungen durfte nur erfolgen, wenn für die hierdurch entstehenden Auslagen eine Bedeckung veranschlagt war.

Der Stadtrechnungshof zog im Zuge der Vorkontrolle des Rechnungsabschlusses Stichproben vorwiegend aus den 2017 beanstandeten „über Stand“ Fällen sowie aus den Neuaufnahmen 2018.

Dabei stellte er fest, dass bei den gezogenen 13 Stichproben in sieben Fällen bei den Neuaufnahmen 2018 der Dienstpostenplan keinen entsprechenden

Dienstposten vorsah und somit das Personalamt Mitarbeiter „über Stand“ im Dienstpostenplan führte. Mit 1.1.2019 beschloss der Gemeinderat in vier von diesen sieben Fällen nachträglich einen Dienstposten. Wobei die Stadt einen dieser Dienstposten höherwertiger besetzte, als es der Gemeinderat beschlossen hatte. In zwei Fällen beschloss der Stadtsenat Sonderverträge anstelle eines regulären Dienstvertrages.

Bei weiteren neun Stichproben aus den beanstandeten „über Stand“ Fällen aus 2017 waren auch 2018 noch keine Dienstposten vorgesehen. In drei dieser Fälle beschloss der Gemeinderat nachträglich mit 1.1.2019 die Schaffung dieser Dienstposten.

Der Stadtrechnungshof kritisierte wiederum die Neuaufnahmen und „das Führen von Bediensteten über Stand“ ohne freien Dienstposten.

Der Stadtrechnungshof empfiehlt zum Teil in Wiederholung der Empfehlungen der Vorjahre,

- Neuaufnahmen von Bediensteten nur unter der Voraussetzung vorzunehmen, dass im Dienstpostenplan ein entsprechender Dienstposten frei war;
- für „aktive“ Bedienstete, die „über Stand“ geführt werden, bei der nächsten Anpassung des Dienstpostenplanes die Neuschaffung eines zusätzlichen Dienstpostens beschließen zu lassen.

4.6 Mangelhafte Bestellabwicklung

Die Abteilungen der Stadt hielten beim Einkauf von Büromaterial den Kontrahierungszwang nicht durchgehend ein.

Im Haus Graz waren bestimmte Büromaterialien ausschließlich von der Holding Graz zu beziehen. Ein Präsidialerlass¹² aus dem Jahr 2012 legte diesen Kontrahierungszwang für den Magistrat fest. Eine Liste dieser Büromaterialien fand sich im Büroartikelkatalog der Holding im Intranet. Der Präsidialerlass legte zusätzlich fest, dass Bestellungen von Büromaterial halbjährlich oder jährlich erfolgen sollten. Der Einkauf von Kleinmengen war zu vermeiden.

Der Stadtrechnungshof stellte im Zuge der Vorkontrolle zum Rechnungsabschluss 2018 fest, dass die Abteilungen den Kontrahierungszwang nicht durchgehend einhielten. Stichproben zeigten, dass Abteilungen des Magistrats Büromaterial bei Dritten kauften. Sie hätten dieses bei der Holding bestellen müssen. Außerdem

¹² Präsidialerlass Nr. 12/2012

zeigten die Stichproben auch Bestellungen kleiner Mengen. Der Stadtrechnungshof stellte darüber hinaus fest, dass der Einkauf von Büromaterial in einigen Abteilungen des Magistrates Graz entgegen des Präsidialerlasses öfter als halbjährlich oder jährlich erfolgte.

Der Stadtrechnungshof empfiehlt,

- den Kontrahierungszwang bei Bestellungen von Büromaterial zu beachten.

Abteilungen der Stadt Graz umgingen in Einzelfällen interne Kontrollen im Beschaffungsprozess.

Bestellprozesse waren grundsätzlich im Haus Graz in SAP zu erfassen. Nach der Erfassung der Bestellung in SAP erfolgte eine abteilungsinterne Freigabe. Erst nach dieser internen Freigabe konnte eine Bestellung nach außen ergehen.

Der Abgleich von Eingangsrechnungen mit der SAP-Bestellung war eine interne Schlüsselkontrolle.

Die einzelnen Schritte des Bestellvorgangs waren in der Prozessdokumentation zur Beschaffung des Hauses Graz im Intranet abrufbar.

Der Stadtrechnungshof stellte bei Stichproben im Zuge der Vorkontrolle zum Rechnungsabschluss 2018 fest, dass die Berufsfeuerwehr Graz sowie andere Abteilungen des Magistrates Graz einzelne Bestellungen erst nach Rechnungseingang auf Aufforderung der Abteilung für Rechnungswesen erfassten. Somit umgingen Abteilungen die interne Freigabe vor einer Lieferantenbestellung. Das Abweichen vom vorgesehenen Bestellprozess erschwerte weiteres die Kontrolle des Budgetvollzugs da auf Grund der fehlenden Bestellungen auch keine Bestellobligos in SAP ersichtlich waren. Die interne Rechnungskontrolle konnte nur effizient und zweckmäßig funktionieren, wenn die Abteilungen Bestellungen vorher in SAP angelegen und freigegeben.

Der Stadtrechnungshof zieht den Schluss,

- dass die Rechnungskontrolle der Abteilung für Rechnungswesen Abweichungen im Beschaffungsprozess erkannt hat und Richtigstellungen veranlasst hat.

Der Stadtrechnungshof empfiehlt,

- Bestellprozesse richtlinienkonform durchzuführen;
- die Freigabe von Bestellungen in SAP als Schlüsselkontrolle einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Budgetbewirtschaftung mit größter Ernsthaftigkeit durchzuführen.

4.7 Vermögensbewertung

Vermögensbewertung im städtischen Rechnungsabschluss nach VRV 1997.

Der Rechnungsabschluss der Stadt Graz für das Jahr 2018 war nach den Vorgaben der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 (VRV) aufzustellen.

Die Finanzdirektion führte das Vermögen in Bestandsverzeichnissen als Nebenaufzeichnung. Die VRV 1997 gab für wirtschaftliche Unternehmungen und Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit¹³ sowie für sonstige Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen¹⁴ Vorgaben, wie Vermögen im Rechnungsabschluss zu bewerten war (in diesen Fällen mit fortgeführten Anschaffungswerten abzüglich der Abschreibungen im Sinne des Einkommensteuergesetzes¹⁵). Für das sonstige Vermögen lagen keine gesetzlichen Bewertungsregeln vor.

Ungeachtet der fehlenden Bewertungsvorschriften wiesen viele Gemeinden Österreichs, so auch Graz, den Wert ihres Vermögens aus. Die Stadt Graz hatte keine Haushaltsordnung oder andere interne Vorgaben, die die Vermögensbewertungen regelte. Ein Großteil des Grazer Vermögens bewertete die Finanzdirektion im Sinne des Einkommensteuergesetzes, gleich wie im Falle der wirtschaftlichen Unternehmungen. Allerdings gab es in der Vergangenheit Ausnahmen. So wertete die Finanzdirektion 2014 und 2015 Immobilien auf Basis von externen, aber auch internen Gutachten über die ursprünglichen Anschaffungskosten hinaus auf – ein Vorgehen, das nicht den Bewertungsvorschriften des Einkommenssteuergesetzes entsprach¹⁶. Im Bereich Straßen erfolgte die Bewertung mittels Beurteilung des technischen Zustandes in einem Schulnotensystem. Auf Basis dieses Erhaltungszustandes setzte die Finanzdirektion die Wiederherstellungskosten an.

Vermögenswerte österreichischer Städte waren somit nicht zu vergleichen. Kennzahlen und Analysen, die auf Vermögenswerten aufsetzten – wie beispielsweise Wachstumsraten von Schulden zu Vermögen – waren nicht oder nur sehr eingeschränkt aussagekräftig.

Die Novellierung der VRV (VRV 2015) führte ab 2019 bzw. 2020 zu weitreichenden Änderungen der Darstellung von Budget und Rechnungsabschluss und auch der unterjährigen Budgetbewirtschaftung. Die VRV 2015 gab für Gemeinden erstmals Bewertungsvorschriften vor.

¹³ § 16 (1) VRV 1997

¹⁴ § 16 (2) VRV 1997

¹⁵ §§ 6 ff. EStG 1988

¹⁶ § 6 (2) lit. a EStG 1988

Der Stadtrechnungshof konnte den Wert des im Rechnungsabschluss 2018 der Stadt Graz ausgewiesenen Vermögens nicht bestätigen.

Die Bewertung des sonstigen Vermögens im Rechnungsabschluss der Stadt Graz für das Jahr 2018 war nicht in der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 (VRV) geregelt. Die Stadt Graz hatte auch keine internen Bewertungsvorschriften.

Aufgrund der fehlenden Bewertungsregeln konnte der Stadtrechnungshof die Werte der in den Bestandverzeichnissen der Stadt geführten und den in 2018 veräußerten Vermögensgegenstände nicht überprüfen. Die fehlenden Bewertungsregeln stellten somit ein Prüfhemmnis dar.

Der Stadtrechnungshof empfiehlt,

- eine Haushaltsordnung auf Basis der VRV 2015 vorzubereiten und in dieser die Umsetzung der Bewertungsregeln zu regeln;
- die Anwendung der Bewertungsvorschriften der VRV 2015 für Vermögen intern voranzutreiben.

Stellungnahme der Finanzdirektion:

Mangelnde Vermögensbewertungsregeln wird es auch im letzten Jahr des Geltungsbereichs der VRV1997 geben und es darf bereits angemerkt werden, dass die Bewertung des Vermögensaltbestandes wohl auch nach der neuen VRV2015 in den nächsten Jahren nicht frei von kontroversiellen Ansichten über die Bewertungsregeln und deren Auslegung sein wird. Für künftige Erwerbe scheint sich hingegen das Anschaffungskostenprinzip durchgesetzt zu haben, sodass die Frage zumindest im Verlaufe der nächsten Jahrzehnte langsam an Relevanz verlieren dürfte.

4.8 Bankkonten der Stadt

Der Stadtrechnungshof konnte die Vollständigkeit der Bankkonten im städtischen Rechnungsabschluss 2018 nicht bestätigen.

Im Zuge der Vorkontrolle des Jahresabschlusses 2017 holte der Stadtrechnungshof auf Grund der mangelhaften Rückmeldungen der Banken im Jahr 2016 nur stichprobenweise insgesamt zehn Bankbestätigungen ein. Zur Bestätigung fragte der Stadtrechnungshof, so vorhanden, Angaben zu Guthaben, Schulden, Haftungen sowie derivative Geschäfte der Stadt Graz an. Neun von zehn Banken schickten die

Einschränkung



Einschränkung



angeforderten Bestätigungen. Davon retournierten zwei Banken Leermeldungen¹⁷, obwohl die Stadt Graz nachweislich eine geschäftliche Beziehung mit diesen Kreditinstituten pflegte. Die restlichen Bankbestätigungen waren teilweise unvollständig. Zwei Banken meldeten Werte, die gegenüber dem zu kontrollierenden Abschluss der Stadt starke Abweichungen aufwiesen. Auf Nachfrage stellte der Stadtrechnungshof fest, dass die Banken falsche Angaben gemacht hatten. Aus Sicht des Stadtrechnungshofs waren die von den Banken vorgeschriebenen Kosten für die Bestätigungen in einigen Fällen angesichts deren Qualität nicht gerechtfertigt. Der Stadtrechnungshof stellte ein Prüfhemmnis aufgrund fehlender oder falscher Angaben fest und schränkte die Verlässlichkeit des Rechnungsabschlusses 2017, wie auch zuvor in 2016, bezüglich der Darstellung der Bankkonten ein.

Im Jahr 2018 erfolgte eine Erhebung sämtlicher Bankkonten und Zeichnungsberechtigungen durch die Abteilung für Rechnungswesen bei den Dienststellen. Die Abteilung für Rechnungswesen führte auch die Klärung der Zuordnung von Konten, beispielsweise zu teilrechtsfähigen Schulen, durch. Die Bereinigungsarbeiten waren zum 31.12.2018 noch nicht vollständig abgeschlossen.

Der Stadtrechnungshof berücksichtigte die Vorjahreserfahrungen in seiner Kontrollplanung für 2018. Das Einholen von Bankbestätigungen hatte sich in den letzten Jahren als nicht zweckmäßige und ineffiziente Prüfhandlung erwiesen. Insbesondere konnte er so den Hauptzweck von Bankbestätigungen, die Überprüfung der Vollständigkeit der im städtischen Abschluss dargestellten Konten, nicht erreichen.

Der Stadtrechnungshof führte alternativ Abstimmungen zu Kontoauszügen bzw. Finanzierungsverträgen durch. So konnten er in den Büchern ausgewiesene Bankguthaben und -verbindlichkeiten bezüglich Genauigkeit, Kontierung bzw. Ausweis, Periodenzuordnung sowie der Zuordnung zum Haushalt der Stadt überprüfen. Eine Aussage zur Vollständigkeit war allerdings ohne verlässliche Bankbestätigungsschreiben nicht möglich.

Daher schränkt der Stadtrechnungshof seine Stellungnahme zur Verlässlichkeit des Rechnungsabschlusses 2018 bezüglich der Vollständigkeit der Bankkonten wie bereits in den Vorjahren ein. Der Stadtrechnungshof plant im Zuge der Vorkontrolle des Rechnungsabschlusses 2019, nach Abschluss der Kontenbereinigung durch die Abteilung für Rechnungswesen, erneut Bankenbestätigungen einzuholen.

¹⁷ Keine Angaben zu den angeforderten Sachverhalten.

Stellungnahme der Finanzdirektion:

Die Vorgangsweise bei der Prüfung 2018 erscheint sehr vernünftig, zumal eine 100%ige Sicherheit der Vollständigkeit von Banksaldenbestätigungen ja theoretisch überhaupt voraussetzen würde, dass man alle überhaupt denkbaren Banken dieser Welt einmal anschreiben müsste. Die Anzahl fehlender Rückmeldungen wären dann wohl das größere Problem im Vergleich zu nicht ganz klaren Rückmeldungen.

5 Zusammengefasste Empfehlungen

Der Stadtrechnungshof zieht erfreut den Schluss, dass dem Voranschlag 2019 der Dienstpostenplan 2019 beilag und

- die Pensionen und sonstige Ruhebezüge zum 31.10.2018 einschließlich Vergleich mit Rechnungsabschluss 31.12.2017
- eine Übersicht der Beamtinnen und Beamten sowie der Vertragsbediensteten einschließlich Vergleich mit dem Rechnungsabschluss 31.12.2017 und
- eine Gesamtübersicht über alle Dienstposten im Magistrat, den Eigenbetrieben usw. sowie die Gegenüberstellung von SOLL und IST (vom Plan [beschlossen] zu tatsächlich)

auswies.

Der Stadtrechnungshof zieht den Schluss,

- dass die Rechnungskontrolle der Abteilung für Rechnungswesen Abweichungen im Beschaffungsprozess erkannt hat und Richtigstellungen veranlasst hat.

Der Stadtrechnungshof empfiehlt,

- Ausgaben für den Schuldendienst und somit auch für Sondertilgungen im Sinne der gesetzlichen Vorschriften im ordentlichen Haushalt zu verbuchen;
- Gesellschafterzuschüsse zur Deckung zukünftiger Verluste sachgemäß als laufende Transferzahlungen (Post 75) oder Kapitaltransferzahlungen (Post 77), nicht aber als den Erwerb von Eigentumsrechten an Beteiligungen (Post 08) zu verbuchen;
- eine stärkere interne Kontrolle der Anlagen zum Rechnungsabschluss auf Vollständigkeit und Genauigkeit;
- Schulden der Eigenbetriebe in deren Abschlüssen den ursprünglichen Gläubiger zuzuordnen und nicht als Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt auszuweisen;
- die internen Kontrollen in der Finanzdirektion im Bereich Beteiligungscontrolling zu stärken;
- Neuaufnahmen von Bediensteten nur unter der Voraussetzung

vorzunehmen, dass im Dienstpostenplan ein entsprechender Dienstposten frei war;

- für „aktive“ Bedienstete, die „über Stand“ geführt werden, bei der nächsten Anpassung des Dienstpostenplanes die Neuschaffung eines zusätzlichen Dienstpostens beschließen zu lassen;
- den Kontrahierungszwang bei Bestellungen von Büromaterial zu beachten;
- Bestellprozesse richtlinienkonform durchzuführen;
- die Freigabe von Bestellungen in SAP als Schlüsselkontrolle einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Budgetbewirtschaftung mit größter Ernsthaftigkeit durchzuführen;
- eine Haushaltsordnung auf Basis der VRV 2015 vorzubereiten und in dieser die Umsetzung der Bewertungsregeln zu regeln;
- die Anwendung der Bewertungsvorschriften der VRV 2015 für Vermögen intern voranzutreiben.

6 Kontrollmethodik

Die vorgelegten zu kontrollierenden Unterlagen fasste der Stadtrechnungshof nach sachlichen Gesichtspunkten zusammen und unterteilte sie in Komponenten. Diese beurteilte er anhand ihres Risikos.

6.1 Komponenten

6.1.1 Komponente „Analytische Handlungen“

Analytische Handlungen umfassten die Analyse von Veränderungen der SOLL gestellten Einnahmen und Ausgaben gegenüber dem Vorjahr und dem beschlossenen Voranschlag.

6.1.1.1 Durchgeführte Kontrollhandlungen

Der Stadtrechnungshof führte sowohl vor Beginn der materiellen Kontrollhandlungen (preliminary), während der materiellen Kontrollhandlung und auch nach Abschluss der Kontrolle (final) analytische Kontrollhandlungen durch.

Die preliminary -Analyse erfolgte parallel durch zwei Prüfer. Der eine analysierte sämtliche wesentlichen Abweichungen des Gesamthaushaltes zum Vorjahr in einer Gliederung nach Haushaltsquerschnitten je Finanzposition. Der andere Prüfer analysierte Abweichungen getrennt nach ordentlichem und außerordentlichem Haushalt zum Vorjahr und Budget in einer Gliederung nach Ansatzgruppen je Abschnitt. Als Abschluss dieser preliminary – Analyse glichen die Prüfer beide Analyseergebnisse ab.

6.1.2 Komponente „Buchungsjournal“

Diese Komponente beinhaltete sämtliche Buchungszeilen in SAP FI. Das Buchungsjournal beinhaltete Einnahmen- und Ausgabenbuchungen der ordentlichen, der außerordentlichen und der durchlaufenden Gebarung.

6.1.2.1 Durchgeführte Kontrollhandlungen

Der Stadtrechnungshof zog 1.103 vorab geplante Stichproben aus dem Buchungsjournal. Er clusterte vor der Stichprobenauswahl die Buchungszeilen nach Risiko und dahinterliegenden Prozessen. Die Stichprobenauswahl erfolgte je Cluster, teilweise als willkürliche Stichproben, teilweise als Zufallsstichproben. Die Stichproben kontrollierte er auf Genauigkeit, Kontierung, Periodenzuordnung, interne Freigaben sowie in einzelnen Fällen auch auf physische Existenz. Da sich bei den gezogenen Stichproben auch rund 220 automatisiert angestoßene Buchungen befanden deren Einzelabstimmung nicht zielführend war, kontrollierte er diese systemisch bzw. analytisch.

Ergänzend zu den vorab geplanten Stichproben zog der Stadtrechnungshof weitere Strichproben auf Basis der Ergebnisse analytischer und materieller Prüfhandlungen.

6.1.3 Komponente „An- und Beilagen“

Die Komponente „An- und Beilagen“ beinhaltet sämtliche An- und Beilagen zum Rechnungsabschluss.

6.1.3.1 Durchgeführte Kontrollhandlungen

Anlagen, die in der VRV 1997 vorgeschrieben waren, kontrollierte der Stadtrechnungshof auf das Vorliegen, die gesetzlich vorgeschriebene Form, rechnerische Richtigkeit sowie wenn zutreffend auf die Bilanzidentität der Werte zum 1.1.2018 mit jenen zum 31.12.2017 und auf Abstimmbarkeit zu Finanzpositionen.

Alle sonstigen An- und Beilagen kontrollierte er auf das Vorliegen, rechnerische Richtigkeit sowie wenn zutreffend auf die Bilanzidentität der Werte zum 1.1.2018 mit jenen zum 31.12.2017 und auf Abstimmbarkeit zu Finanzpositionen.

Die Abschlüsse der Eigenbetriebe kontrollierte er basierend auf ihrer Wesentlichkeit auf ihr Vorliegen und die Testierung durch einen Wirtschaftsprüfer.

6.1.4 Komponente „Durchlaufende Gebarung und Kassen“

Die Komponente „Durchlaufende Gebarung und Kassen“ beinhaltet die Beilage 13, Nachweis der voranschlagsunwirksamen Gebarung, entsprechend § 17 Abs. 2 Z 12 VRV sowie den Kassenabschluss.

In der Durchlaufenden Gebarung verbuchte die Stadt voranschlagsunwirksame Einnahmen und Ausgaben. Dies betraf Einnahmen, die die Stadt nicht endgültig einnahm sowie Einnahmen, die zum Zeitpunkt der Vereinnahmung nicht zuordenbar waren (Verwahrgelder) und Ausgaben die für die Rechnung von Dritten gezahlt wurden (Vorschüsse).

6.1.4.1 Durchgeführte Kontrollhandlungen

Als Kontrollhandlungen führte der Stadtrechnungshof Abweichungsanalysen, analytische Durchsichten, Abstimmarbeiten sowie Verlaufsanalysen der unterjährigen Zahlungsmittelsalden durch. Zahlungsmittelsalden bei Kreditinstituten stimmte er mit Kontoauszügen der Kreditinstitute ab.

6.1.5 Komponente „Maastricht Buchungen“

Die Komponente „Maastricht Buchungen“ beinhaltet

- HHQ 17 - Gewinnentnahmen der Gemeinde von Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben der Gemeinde (Einnahme);

- HHQ 28 - Gewinnentnahmen der Gemeinde von Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben der Gemeinde (Ausgabe);
- HHQ 56 - Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben der Gemeinde;
- HHQ 66 - Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben der Gemeinde.

6.1.5.1 Durchgeführte Kontrollhandlungen

Als Kontrollhandlungen untersuchte der Stadtrechnungshof alle Buchungen der Haushaltsquerschnitte 17, 28, 56, 66. Betroffen waren die Teilabschnitte

85100 Betriebe der Abwasserbeseitigung
85200 Betriebe der Müllbeseitigung
85300 Betriebe für Wohn- und Geschäftsgebäude
85310 Betriebe für Wohn- und Geschäftsgebäude A8/4
85800 Wirtschaftsbetriebe
85900 GGZ¹⁸
88600 Basaltschotterwerk Weitendorf
89120 Schlossbergrestaurant
89400 Grazer Stadthalle
89500 Messe Center Graz
89510 Ausstellungshalle, Schlossberg
89900 Zentralküche

6.1.6 Komponente „Budgetbeschluss“

Die Komponente „Budgetbeschluss“ beinhaltete ausgewählte Beschlussinhalte der Beschlüsse zum Voranschlag 2018. In diesen Beschlüssen waren Vorgaben zu Budgetvollzug, Strategie- und Managementgrundsätzen, Abgaben, Erläuterungspflichten im Rechnungsabschluss, der Krankenfürsorgeanstalt, Personalbewirtschaftung und Kassenkrediten enthalten.

6.1.6.1 Durchgeführte Kontrollhandlungen

Der Stadtrechnungshof gliederte die Budgetbeschlüsse in einzelne zu überprüfende Beschlussinhalte. Aufgrund des unterschiedlichen Detailierungs- und Spezifikationsgrades einzelner Vorgaben waren hierbei Ermessensentscheidungen notwendig. Die Kontrolle der Umsetzung der einzelnen Beschlussinhalte erfolgte mittels Einsichtnahmen in die SAP-Buchhaltung und analytischen Methoden. Im Jahr 2018 legte der Stadtrechnungshof einen Schwerpunkt auf die Kontrolle von Nachträgen zum Voranschlag sowie von Virements

¹⁸ Geriatriische Gesundheitszentren (Eigenbetrieb)

6.1.7 Komponente „Personal“

Der Komponente „Personal“ ordnete der Stadtrechnungshof die Beilagen

- 1 - Leistungen für Personal,
- 1a - Pensionen und Ruhebezüge,
- 10 - Personalstatistik,
- 11 - Anzahl der Ruhe- und VersorgungsgenussempfängerInnen

zu.

Zu diesem Themenbereich zählten darüber hinaus folgende Haushaltsquerschnitte:

- HHQ 20 - Leistungen für Personal;
- HHQ 21 - Pensionen und sonstige Ruhebezüge.

Die Gliederung hatte den Vorschriften gem. § 17 Abs. 2 Z 1, Z 10 und Z 11 VRV zu folgen.

Gemäß § 17 Abs. 2 Z 10 VRV war dem Rechnungsabschluss ein Nachweis voranzustellen. Darin stellte man die Anzahl der am 31. Dezember des Finanzjahres ständig beschäftigten Dienstnehmer der Anzahl der im Dienstpostenplan vorgesehenen Dienstposten gegenüber.

Gemäß § 5 Abs. 3 VRV hatte der Dienstpostenplan die Grundlage für die Veranschlagung der Ausgaben für die Dienstbezüge der Beamtinnen und Beamten, der Vertragsbediensteten und der ständigen sonstigen Bediensteten zu bilden. Laut den Anmerkungen dazu bildete der Dienstpostenplan die Grundlage für die Personalwirtschaft. Er unterlag daher ähnlichen Bindungen wie der Voranschlag. Dabei war eine Gliederung der Dienstposten nach landesspezifischen Gliederungsmerkmalen vorzunehmen. Laut Anmerkung zu § 9 Abs. 2 Z 6 VRV verlangte die Bedeutung des Dienstpostenplanes, dass er als Bestandteil des Voranschlages zu behandeln war.

6.1.7.1 Durchgeführte Kontrollhandlungen

Als analytische Handlung führte der Stadtrechnungshof Abweichungsanalysen zum Rechnungsabschluss des Vorjahres sowie zum Voranschlag durch. Er kontrollierte, ob die dem Rechnungsabschluss beigegebenen Beilagen (Dienstpostenplan, 1 Personalaufwand, 1a Pensionen, 10 Personalstatistik, 11 Ruhe- und VersorgungsgenussempfängerInnen) den formalen Vorgaben der VRV entsprachen.

Das ausgewiesene Zahlenmaterial stimmte er mit dem Datenmaterial in SAP ab.

6.1.8 Komponente „Stiftungen“

Das Stiftungsvermögen der Julius-und-Emilie-Reininghaus-Stiftung wurde gemäß Statut der Landeshauptstadt Graz als getrenntes Vermögen erfasst und bewirtschaftet. Die Erträge aus der Stiftung sollten sozial bedürftigen Schulkindern zu Gute kommen. Diese Komponente hatte keine rechtliche Grundlage in der für den Rechnungsabschluss heranzuziehenden VRV. Es erfolgte keine Zuordnung zu einem HHQ.

Neben der Reininghausstiftung bestanden die Ing. F. Schmiedl Stiftung, die Naim Reyhani Stiftung und die Bürgerspitalstiftung.

Die Ing. F. Schmiedl Stiftung hatte den Zweck einerseits die Begeisterung von Kindern und Jugendlichen für wissenschaftliche Themen im technisch-naturwissenschaftlichen Bereich und andererseits für unkonventionellen und visionären Forschungs- und Entwicklungsprojekten zu jenen Themen, mit denen sich Ing. Friedrich Schmiedl beschäftigte (u.a. Postrakete) zu entfachen.

Der Zweck der Naim Reyhani Stiftung war die Unterstützung von Jugendlichen. Die Jugendlichen waren dahingehend zu unterstützen, dass man Ihnen den Besuch einer berufsbildenden Schule (HTL, HAK, u. dgl.) zu ermöglichen.

Die Bürgerspitalstiftung unterstützte mittels Beistellung von Wohnmöglichkeiten und durch die Auszahlung von Geldleistungen über 60-jährige Personen, die über zwanzig Jahre in Graz wohnhaft waren und über zehn Jahre ein Gewerbe ausübten.

6.1.8.1 Durchgeführte Kontrollhandlungen

Der Stadtrechnungshof überprüfte ausschließlich das Vorliegen der Abschlüsse.

6.2 Kontrollplanung

Der Stadtrechnungshof plante die Vorprüfung des Rechnungsabschlusses 2018 in Anlehnung an „ISSAI 1300 Planen von Abschlussprüfungen“ unter besonderer Berücksichtigung von:

- „ISSAI 1315 Erkennung und der Beurteilung der Risiken wesentlicher Falschangaben durch die Gewinnung eines ausreichenden Verständnisses der Einheit und ihres Umfelds“,
- „ISSAI 1320 Die Wesentlichkeit bei der Planung und Durchführung einer Abschlussprüfung“ sowie
- „ISSAI 1330 Prüfungshandlungen des Prüfers als Reaktion auf die beurteilten Risiken“.

Basierend auf dem allgemeinen Verständnis über den Magistrat der Stadt Graz, dem Umfeld der Stadt Graz sowie der Erfahrungen vergangener Prüfungen

beurteilte der Stadtrechnungshof das inhärente Risiko wesentlicher Fehldarstellungen im Rechnungsabschluss.

In einem zweiten Schritt nahm das Kontrollteam des Stadtrechnungshof Überlegungen zu anzuwendenden wertmäßigen und qualitativen Wesentlichkeitsgrenzen vor. Wesentlichkeit war jener Schwellwert, ab dem Abweichungen in entscheidungsrelevanten (Finanz-)Informationen die Empfängerin bzw. den Empfänger in Beurteilungen und Entscheidungen beeinflussten. Diese Wesentlichkeitsüberlegungen hatten insbesondere bei der Wahl des Umfangs einzelner Prüfungshandlungen sowie der Beurteilung von Abweichungen eine zentrale Rolle.

Der Stadtrechnungshof zerlegte in einem weiteren Planungsschritt den zu prüfenden Rechnungsabschluss in Komponenten. Das Bilden von Komponenten diente dazu, die zu prüfenden Informationen in kleinere Arbeitspakete zu zerlegen. Auf Ebene von Arbeitspaketen war sowohl die Planung von Zeit- und Ressourceneinsatz als auch die Messung des Fortschrittes einfacher, genauer und transparenter durchführbar. Bei Prüfungen mit Kontrollteams schafften Komponenten weiters klar abgegrenzte Verantwortlichkeiten. Jedes Arbeitspaket wies der Kontrolleiter eine Prüferin bzw. einen Prüfer dokumentierter Weise zu.

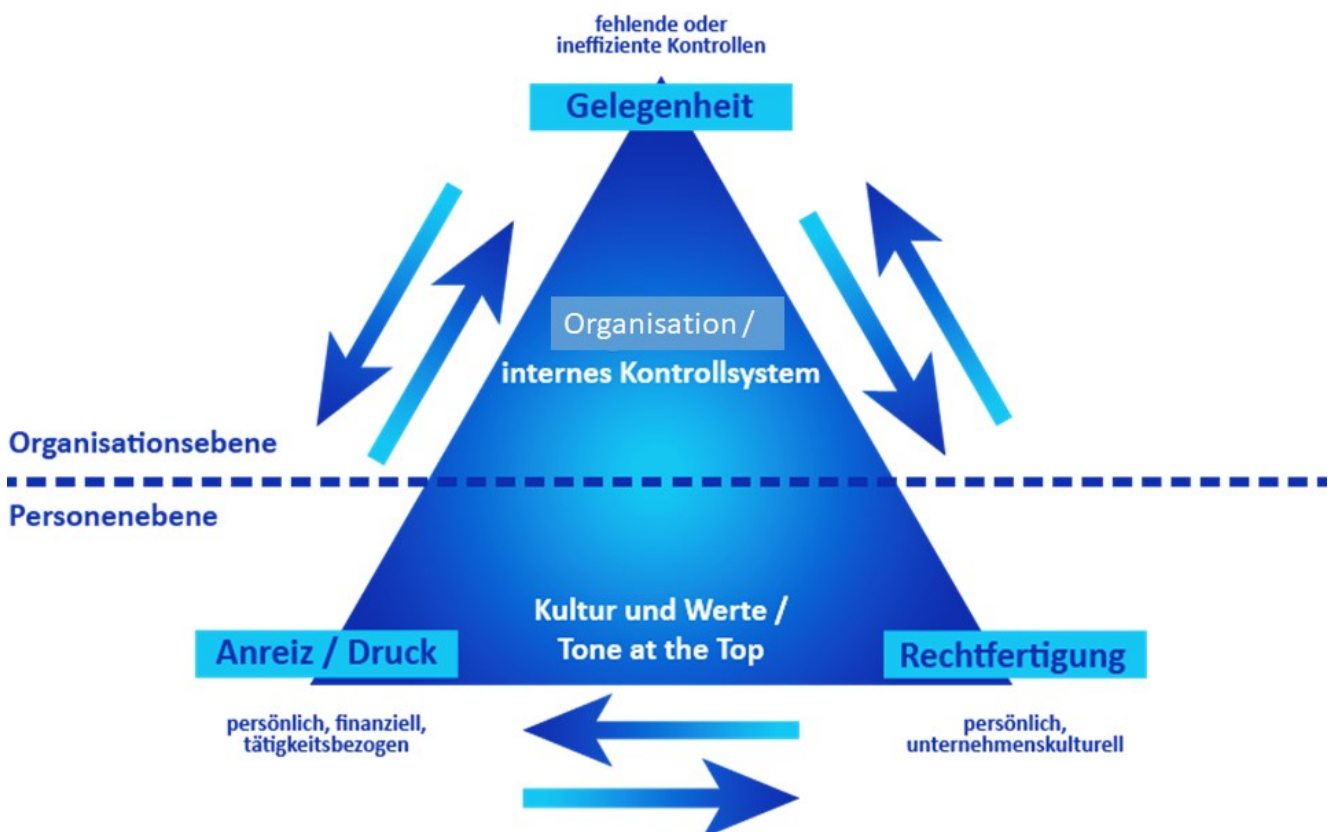
Die Kontrollleitung schätzte das inhärente Risiko jeder Komponente im Verhältnis zu den anderen Komponenten in einem Ampelsystem ein. Diese Risikobeurteilung auf Komponentenebene war für die Wahl des Umfangs der vorzunehmenden Prüfungshandlungen und für die Wahl von Stichprobenumfängen ein entscheidender Parameter. Als Indikatoren für die Risikobeurteilung dienten einerseits die in ISSAI 1315 angeführten Beispiele und andererseits die Risikofaktoren für aus Manipulationen der Rechnungslegung resultierende falsche Darstellungen aus ISSAI 1240.

Die folgenden Beispiele aus ISSAI 1315 standen für Bedingungen und Umstände, die auf Risiken wesentlicher Falschangaben in Einheiten des öffentlichen Sektors hinweisen konnten:

- Überziehung des Haushalts aufgrund schwacher Kontrollen
- Privatisierungen
- Neue Programme
- Größere Änderungen an vorhandenen Programmen
- Neue Finanzierungsquellen
- Neue Gesetze und Vorschriften oder Richtlinien
- Politische Entscheidungen, beispielsweise über die Verlegung von Geschäftsfeldern
- Programme ohne ausreichende Mittelzuwendung und -bereitstellung

- Erhöhte öffentliche Ausgaben
- Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen in bestimmten Branchen, zum Beispiel in der Rüstung
- Outsourcing staatlicher Aufgaben
- Tätigkeiten, zu denen besondere Ermittlungen stattfanden
- Änderungen in der politischen Führung
- Anzeichen für Verschwendung oder Missbrauch
- Unnatürlich hohe Erwartungen an die Erfüllung des Haushalts
- Partnerschaften zwischen öffentlichen und privaten Trägern

Risikofaktoren für aus Manipulationen der Rechnungslegung resultierende falsche Darstellungen konnten sich anhand vom Zusammentreffen von drei Bedingungen klassifizieren: Anreiz oder Druck, Gelegenheit und Einstellung bzw. innere Rechtfertigung.



Die Kontrollleitung nutzte diese Risikofaktoren sowohl in der Risikoeinschätzung je Komponente als auch in der Planung der Prüfungshandlungen als Reaktion auf die Risikoeinschätzung für Fehldarstellungen.

Die Planung der Prüfhandlungen hatte das Ziel die Prüfungsfragen mit maßgeblicher Sicherheit zu beantworten. Die Planung der Prüfhandlungen erfolgte

je Komponente und adressierte jeweils Aussagen über Vollständigkeit, Genauigkeit, Periodenabgrenzung, Klassifikation sowie die rechtliche Basis der Finanzinformationen. Bei physischem Vermögen, Vorräten und Personal adressierten die Kontrollhandlungen auch Aussagen über die Existenz. Aufgrund fehlender Bewertungsregeln konnte der Stadtrechnungshof keine prüferischen Aussagen zu Bewertungen abgeben.

6.3 Kontrollhandlungen

Die Beantwortung der Kontrollfragen erfolgte durch den aufeinander abgestimmten Einsatz analytischer sowie materiellen Kontrollhandlungen. Kontroll- bzw. prozessorientierte Kontrollhandlungen setzte der Stadtrechnungshof bedarfsweise ein.

Analytische Durchsichten von Saldenveränderungen sowie von einzelnen Buchungszeilen erfolgten vor und nach Durchführung substantieller Kontrollhandlungen. Während die analytische Erstdurchsicht vor allem zur Identifikation von Befragungsthemen sowie zur Auswahl willkürlicher Stichproben diente, stellten abschließende analytische Analysen das Gesamtverständnis der Prüferin bzw. des Prüfers für die prüferische Stellungnahme je Komponente und für den gesamten Abschluss sicher. Für die vorliegende Kontrolle führte der Kontrollleiter in Absprache mit einzelnen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter sämtliche analytischen Handlungen zentralisiert durch.

Kontroll- bzw. prozessorientierte Prüfhandlungen erfolgten im Zuge von Erhebungen mit Abteilungsleitungen, Referatsleitungen und Referentinnen bzw. Referenten. Im Zuge der Erhebungen von identifizierten Schlüsselkontrollen kontrollierte der Stadtrechnungshof durch prüferische Handlungen, wie beispielsweise Systemeinsichten, Befragungen oder Dokumenteneinsichten zumindest auf Existenz; bei rein kontrollorientierten Prüfansätzen auch auf Vollständigkeit, Effektivität und Effizienz.

Materielle Prüfhandlungen beinhalteten Abstimmarbeiten, die Reproduktion von Berechnungen, Beleg- und Akteneinsichten, physische Inventuren sowie externe Bestätigungen. Materielle Prüfhandlungen führte er teilweise stichprobenmäßig durch. Der Stadtrechnungshof verwendete sowohl merkmalsorientierte (accept-reject) als auch wertbasierte Stichproben, deren Umfang intern festgelegten, risikoorientierten Stichprobentabellen folgten. Der Stadtrechnungshof verwendete im Zuge der Vorprüfung zum Rechnungsabschluss ausschließlich nicht-statistische Stichproben im Sinne von ISSAI 1530. Die Auswahl sämtlicher Stichproben erfolgte für die vorliegende Kontrolle zentral durch zwei Bedienstete des Stadtrechnungshofes. Die Auswertung erfolgte ebenfalls durch ein kleines Team dessen Arbeit einer laufenden Qualitätskontrolle durch den für die Auswertungen Verantwortlichen unterlagen.

Im Bereich von Bankguthaben, Finanzschulden und Haftungen holte der Stadtrechnungshof 2018 KEINE externen Bestätigungen im Sinne von ISSAI 1505 ein. Das Einholen von Bankbestätigungen hatte sich in den letzten Jahren als nicht zweckmäßige und ineffiziente Prüfhandlung erwiesen. Insbesondere konnte der Stadtrechnungshof damit den Hauptzweck von Bankbestätigungen, die Überprüfung der Vollständigkeit der im städtischen Abschluss dargestellten Konten, nicht erreichen.

Der Stadtrechnungshof führte alternativ Abstimmungen zu Kontoauszügen bzw. Finanzierungsverträgen durch. So konnten er in den Büchern ausgewiesene Bankguthaben und -verbindlichkeiten bezüglich Genauigkeit, Kontierung bzw. Ausweis, Periodenzuordnung sowie der Zuordnung zum Haushalt der Stadt überprüfen. Eine Aussage zur Vollständigkeit war allerdings ohne verlässliche Bankbestätigungsschreiben nicht möglich. Der Stadtrechnungshof plant im Zuge der Vorkontrolle des Rechnungsabschlusses 2019, nach Abschluss der Kontenbereinigung durch die Abteilung für Rechnungswesen, erneut Bankenbestätigungen einzuholen.

6.4 Korrekturen und Umbuchungen

Der Stadtrechnungshof übermittelte der Finanzdirektion am 8.3.2019 eine Umbuchungs- und Fehlerliste, in der Fehldarstellungen in Höhe von rund 84 Millionen Euro zur Korrektur vorgeschlagen wurden. Davon betrafen 50 Millionen Euro die Darstellung von Bankverbindlichkeiten im Abschluss des Eigenbetriebs Wohnen und 27 Millionen Euro eine Sondertilgung, die im außerordentlichen Haushalt erfolgte.

Die Finanzdirektion prüfte die Umbuchungs- und Fehlerliste und meldete dem Stadtrechnungshof bis zum 12.3.2019 die Durchführung der Korrektur der An- und Beilagen sowie der Darstellung von Bankverbindlichkeiten im Abschluss des Eigenbetriebs. Die Verbuchung eines Gesellschafterzuschusses über 5,7 Millionen Euro an die Theaterholding auf Posten 080 sowie die Verbuchung einer Sondertilgung über 27 Millionen Euro in der außerordentlichen Gebarung wurden von der Finanzdirektion nicht korrigiert.

6.5 Zur Prüfung herangezogene Unterlagen

Beilage/ Anlage	Titel	Signatur- datum Erstübermittlung	Signatur- datum Korrektur
1	Leistungen für Personal	19.01.2019	
1a	Pensionen und Ruhebezüge	19.01.2019	
2	Finanzzuweisungen	17.01.2019	
3	Zuführung/Entnahme aus Rücklagen	17.01.2019	
4a	Schuldenstand und Schuldendienst	17.01.2019	
4b	Schuldendienst	17.01.2019	
5	Noch nicht fällige Verwaltungs-Forderungen	21.01.2019	
5a	Noch nicht fällige Verwaltungs-Schulden	21.01.2019	
6	Offene Bestellungen	17.01.2019	
7a	Stand Beteiligungen	15.01.2019	13.02.2019
8	Stand Haftungen	19.01.2019	
9	Vergütungen zwischen Verwaltungszweigen	17.01.2019	
10	Personalstatistik	16.01.2019	
11	Ruhe- und Versorgungsgenussempfänger	16.01.2019	
12	Rechnungsquerschnitt	18.01.2019	
13	Voranschlagsunwirksame / Durchlaufende Gebarung	17.01.2019	07.02.2019
14	Nachträge	17.01.2019	
14a	Virements	17.01.2019	
15	Kassenabschluss	18.01.2019	08.02.2019
16	Verlagskassen und schwebende Gebarung	18.01.2019	
18	Stiftungen	08.03.2019	
19	Besitzstand Liegenschaften und Gebäude	21.01.2019	11.03.2019
20	Wertveränderung, Liegenschaften und Gebäude	23.01.2019	
21	Toter Fundus, Materialien, Vorräte	23.01.2019	11.03.2019
22	Öffentliches Gut	30.01.2019	
23	Leibrenten	18.01.2019	
24	Sammelnachweise	21.01.2019	
25	Erläuterungen Abweichungen Voranschlag - Rechnungsabschluss	07.02.2019	
26	Subventionsbericht	21.01.2019	
27	Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit	23.01.2019	
28	Sponsoringbericht	23.01.2019	11.03.2019
29	Abschlüsse Eigenbetriebe	08.03.2019	
30	Transferleistungsbericht	21.01.2019	
	Abschlüsse Krankenfürsorgeanstalt	08.01.2019	
	Mittelfristige Finanzplanung- Version für Meldung an Land	26.02.2018	keine Aktualisierung

6.6 Besprechungen

Eine Schlussbesprechung mit der Finanzdirektion und der Abteilung für Rechnungswesen fand am 8.3.2019 statt.

Die Finanzdirektion übermittelte ihre Stellungnahme am 15.3.2019. Diese beinhaltete auch Stellungnahmen der Abteilung für Rechnungswesen und des Personalamtes. Die entsprechenden Anmerkungen arbeitete der Stadtrechnungshof in den Bericht ein.

7 Zahlenteil

Verzeichnis der folgenden, vom Stadtrechnungshof zusammengestellten, Übersichten (nach Korrekturen und Umbuchungen):

- Übersicht 1: Haushaltsquerschnitt gemäß Anlage 5b VRV der Landeshauptstadt Graz mit Vergleich der Vorjahreszahlen
- Übersicht 2: Laufendes Ergebnis des Haushaltsquerschnittes nach Gruppen und wesentlichen Teilabschnitten im Jahresvergleich
- Übersicht 3: Maastricht-Ergebnis mit Vergleichszahlen des Vorjahres sowie Ergebnissituation der für das MAASTRICHT-Ergebnis bedeutsamen Teilabschnitte A 85-89
- Übersicht 4: Haushaltsquerschnitt gemäß Anlage 5b VRV der Landeshauptstadt Graz mit Vergleich zu den Zahlen des Gesamtvoranschlages
- Übersicht 7: Vermögensrechnung der Landeshauptstadt Graz mit Vergleichszahlen des Vorjahres
- Übersicht 8: Kassenabschluss
- Übersicht 9: Rücklagenspiegel - Entwicklung und tatsächlicher Geldbestand

**Übersicht 1: Haushaltsquerschnitt gemäß Anlage 5B. VRV der Landeshauptstadt Graz für 2018
mit Vergleich der Vorjahreszahlen in EURO**


	Gesamt 2018	Gesamt 2017	Veränderung
10 Eigene Steuern	202.931.401,98	195.495.165,78	7.436.236,20
11 Ertragsanteile	353.772.949,78	355.418.290,57	-1.645.340,79
12 Gebühren f.d. Benützung von Gemeindeeinrichtungen	84.238.659,20	79.900.633,48	4.338.025,72
13 Einnahmen aus Leistungen	233.857.418,48	219.730.877,58	14.126.540,90
14 Einnahmen aus Besitz u. wirtschaftl. Tätigkeit	8.693.768,33	6.819.180,36	1.874.587,97
15 Laufende Transferzahlungen von Trägern des öffentl. Rechtes	58.648.051,69	55.160.076,80	3.487.974,89
16 Sonstige laufende Transfereinnahmen	24.197.714,16	23.371.791,98	825.922,18
17 Gewinnentnahmen der Gemeinde von Unternehmungen u. marktbest. Betrieben	3.649.060,96	1.174.985,66	2.474.075,30
18 Einnahmen aus Veräußerungen u. sonstige Einnahmen	19.142.666,02	16.367.132,91	2.775.533,11
19 Gesamtbetrag der laufenden Einnahmen	989.131.690,60	953.438.135,12	35.693.555,48
20 Leistungen für Personal	145.065.731,26	139.440.172,84	5.625.558,42
21 Pensionen und sonstige Ruhebezüge	120.672.998,59	120.777.866,35	-104.867,76
22 Bezüge der gewählten Organe	3.401.208,32	3.360.512,94	40.695,38
23 Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	14.834.868,57	15.182.940,43	-348.071,86
24 Verwaltungs- und Betriebsaufwand	404.555.348,83	393.766.543,35	10.788.805,48
25 Zinsen für Finanzschulden	31.000.565,28	27.229.293,23	3.771.272,05
26 Laufende Transferzahlungen an Träger des öffentl. Rechtes	37.073.371,90	35.698.154,72	1.375.217,18
27 Sonstige laufende Transferausgaben	194.339.984,30	167.234.955,32	27.105.028,98
28 Gewinnentnahmen der Gemeinde von Unternehmungen u. marktbest. Betrieben	3.649.060,96	1.174.985,66	2.474.075,30
29 Gesamtbetrag der laufenden Ausgaben	954.593.138,01	903.865.424,84	50.727.713,17
MAASTRICHT-SALDO 1: Laufendes Ergebnis	34.538.552,59	49.572.710,28	-15.034.157,69
30 Veräußerung von unbeweglichem Vermögen	1.895.308,71	11.104.380,21	-9.209.071,50
31 Veräußerung von beweglichem Vermögen	3.500,00	12.686,00	-9.186,00
32 Veräußerung von aktivierungsfähigen Rechten	0,00	0,00	0,00
33 Kapitaltransferzahlungen von Trägern des öffentl. Rechtes	15.262.847,25	26.877.625,98	-11.614.778,73
34 Sonstige Kapitaltransfereinnahmen	68.001.358,02	40.961.207,19	27.040.150,83
39 Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	85.163.013,98	78.955.899,38	6.207.114,60
40 Erwerb von unbeweglichem Vermögen	637.984.568,67	32.225.537,75	605.759.030,92
41 Erwerb von beweglichem Vermögen	3.195.286,29	3.531.020,16	-335.733,87
42 Erwerb von aktivierungsfähigen Rechten	36.494,58	96.356,73	-59.862,15
43 Kapitaltransferzahlungen an Träger des öffentl. Rechtes	365.200,00	346.385,96	18.814,04
44 Sonstige Kapitaltransferausgaben	20.213.513,82	33.901.118,63	-13.687.604,81
49 Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	661.795.063,36	70.100.419,23	591.694.644,13
MAASTRICHT-SALDO 2: Ergebnis aus der Vermögensgebarung	-576.632.049,38	8.855.480,15	-585.487.529,53
50 Veräußerung von Beteiligungen und Wertpapieren	131.095.280,41	0,00	131.095.280,41
51 Entnahmen aus Rücklagen	100.281.227,56	84.185.386,25	16.095.841,31
52 Einnahmen aus der Rückzahlung von Darlehen an Träger d. öffentl. Rechtes	0,00	0,00	0,00
53 Einnahmen a.d. Rückzahlung v. Darlehen an andere u. v. Bezugsvorschüssen	139.019,62	137.898,80	1.120,82
54 Aufnahme von Finanzschulden v. Trägern des öffentl. Rechtes	1.815.102,49	362.214,89	1.452.887,60
55 Aufnahme von Finanzschulden von anderen	554.630.940,91	0,00	554.630.940,91
56 Investitions- und Tilgungszuschüsse zw. der Gemeinde und marktbest. Betrieben bzw. Unternehmungen der Gemeinde	0,00	0,00	0,00
59 Einnahmen aus Finanztransaktionen	787.961.570,99	84.685.499,94	703.276.071,05
60 Erwerb von Beteiligungen und Wertpapieren	5.769.549,97	0,00	5.769.549,97
61 Zuführungen an Rücklagen	65.830.719,83	32.648.538,78	33.182.181,05
62 Gewährung von Darlehen an Träger des öffentl. Rechtes	0,00	0,00	0,00
63 Gewährung von Darlehen an andere und von Bezugsvorschüssen	110.014.260,00	6.730,00	110.007.530,00
64 Rückzahlung von Finanzschulden bei Trägern des öffentl. Rechtes	0,00	201.209,89	-201.209,89
65 Rückzahlung von Finanzschulden bei anderen	64.253.544,40	110.257.211,70	-46.003.667,30
66 Investitions- und Tilgungszuschüsse zw. der Gemeinde und marktbest. Betrieben bzw. Unternehmungen der Gemeinde	0,00	0,00	0,00
69 Ausgaben aus Finanztransaktionen	245.868.074,20	143.113.690,37	102.754.383,83
MAASTRICHT-SALDO 3: Ergebnis aus der Finanzgebarung	542.093.496,79	-58.428.190,43	600.521.687,22
MAASTRICHT-SALDO 4: GESAMTERGEBNIS	0,00	0,00	-0,00

Übersicht 2: Ergebnis der laufenden Gebarung (Saldo 1) nach Gruppen und wesentlichen Veränderungen des Saldos 1 im Vergleich zum Vorjahr - in Millionen EURO


GRUPPE Teillabschnitte	2018						2017		
	E-laufend	im Vergl. zum VJ	A-laufend	im Vergl. zum VJ	lfd. Erg Saldo 1	im Vergl. zum VJ	E-laufend	A-laufend	lfd. Erg Saldo 1
0 VERTRETUNGSKOERPER UND ALLGEMEINE VERWALTUNG									
01510 ABTEILUNG F. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT UND INFORMATI	0,101	84,0%	1,970	48,5%	-1,870	47,0%	0,055	1,327	-1,272
01120 PERSONALAMT	0,000		2,725	17,2%	-2,725	17,2%	0,000	2,324	-2,324
08000 PENSIONEN (SOWEIT NICHT AUFGETEILT)	10,103	-1,9%	115,750	0,2%	-105,646	0,4%	10,298	115,553	-105,254
03400 STRASSENAMT	2,034	3,8%	3,929	13,3%	-1,895	25,6%	1,959	3,468	-1,509
01140 GESCHÜTZTE ARBEITSPLÄTZE	0,020	-4,9%	4,316	9,6%	-4,296	9,7%	0,021	3,937	-3,916
01800 BETRIEBSFONDS FÜR DIE PFLICHTLEISTUNGEN	24,248	1,1%	25,195	2,4%	-0,946	50,4%	23,978	24,607	-0,629
02400 WAHLAMT	0,358	-44,4%	1,133	-59,0%	-0,775	-63,4%	0,644	2,760	-2,116
Übrige (insb KFA-Pflichtleistungen)	6,446	2,1%	61,403	-0,3%	-54,957	-0,6%	6,317	61,611	-55,294
	43,311	0,1%	216,421	0,4%	-173,110	0,5%	43,272	215,587	-172,315
1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT									
16200 BERUFSFEUERWEHREN	2,394	4,6%	19,726	2,8%	-17,333	2,6%	2,287	19,186	-16,899
11900 ORDNUNGSWACHE	0,009		2,125	14,9%	-2,117	14,4%	0,000	1,849	-1,849
13100 BAUPOLIZEI-BAUBEHÖRDE	0,000		0,246	297,5%	-0,246	297,5%	0,000	0,062	-0,062
Übrige	0,587	7,2%	2,768	0,3%	-2,181	-1,5%	0,548	2,761	-2,213
	2,989	5,4%	24,865	4,2%	-21,876	4,1%	2,835	23,859	-21,023
2 UNTERRICHT, ERZIEHUNG, SPORT UND WISSENSCHAFT									
24000 KINDERGÄRTEN	13,093	-6,4%	36,651	1,1%	-23,558	5,8%	13,994	36,268	-22,274
23200 SCHÜLERBETREUUNG	0,000		1,327	2957,2%	-1,327	2957,2%	0,000	0,043	-0,043
24010 KRABELSTUBEN	1,931	-2,3%	22,913	5,4%	-20,982	6,2%	1,977	21,738	-19,761
26910 GRAZ WINTERSPIELE 2026 GMBH	0,000		0,752		-0,752				0,000
26900 SONSTIGE EINRICHTUNGEN UND MASSNAHMEN	0,180	201,8%	3,300	-19,6%	-3,120	-22,8%	0,060	4,103	-4,043
28000 FÖRDERUNG VON UNIVERSITÄTEN UND HOCHSCHULEN	1,270	14,8%	4,222	-33,3%	-2,952	-43,5%	1,106	6,331	-5,225
21200 NEUE MITTELSCHULEN	1,019	-0,2%	6,911	-28,6%	-5,892	-32,0%	1,021	9,685	-8,664
21100 VOLKSSCHULEN	7,998	13,0%	13,782	-15,7%	-5,784	-37,6%	7,080	16,345	-9,265
Übrige	4,748	-3,8%	25,991	-1,8%	-21,243	-1,4%	4,934	26,478	-21,544
	30,239	0,2%	115,848	-4,3%	-85,609	-5,7%	30,171	120,991	-90,820
3 KUNST, KULTUR UND KULTUS									
38100 LANDESAUSSTELLUNG 2000	0,000		0,290		-0,290		0,000	0,000	0,000
36300 ALTSTADTERHALTUNG UND ORTSBILDPFLEGE	0,018	-20,4%	0,790	16,8%	-0,772	18,1%	0,023	0,676	-0,653
32300 THEATER	0,164	1170,4%	12,554	-42,3%	-12,390	-43,0%	0,013	21,762	-21,749
Übrige	1,422	-0,2%	19,129	1,4%	-17,707	1,5%	1,425	18,874	-17,449
	1,605	9,9%	32,763	-20,7%	-31,158	-21,8%	1,461	41,312	-39,851
4 SOZIALE WOHLFAHRT UND WOHNBAUFÖRDERUNG									
41900 SONSTIGE EINRICHTUNGEN UND MASSNAHMEN	79,667	7,8%	104,247	9,3%	-24,580	14,4%	73,934	95,417	-21,484
41370 BEHINDERTENHILFE WOHNEN IN EINRICHTUNGEN	12,450	0,2%	21,843	16,1%	-9,393	47,0%	12,425	18,813	-6,388
41130 KRANKENHILFE UND HILFE FÜR WERDENDE MÜTTER (OFFI	0,064	-94,6%	2,828	43,3%	-2,765	253,0%	1,190	1,973	-0,783
41360 BEHINDERTENHILFE BESCHÄFTIGUNG IN TAGESEINRICHTU	11,444	15,1%	18,644	15,4%	-7,200	16,0%	9,945	16,154	-6,209
41100 LEBENSUNTERHALT (OFFENE SOZIALHILFE)	3,326	15,1%	6,020	31,0%	-2,695	57,9%	2,890	4,596	-1,707
41380 BEHINDERTENHILFE ÜBERNAHME VON FAHRTKOSTEN	2,315	58,4%	3,857	58,4%	-1,542	58,3%	1,461	2,435	-0,974
41150 BESTATTUNGS-AUFWAND (OFFENE SOZIALHILFE)	0,606	579,5%	0,134	12,2%	0,473	-1680,2%	0,089	0,119	-0,030
41170 BEDARFSORIENTIERTE MINDESTSICHERUNG	26,187	1,8%	39,147	-2,4%	-12,960	-9,9%	25,720	40,097	-14,377
49970 JUGENDWOHLFAHRTSGESETZ	15,854	29,3%	19,394	-2,3%	-3,539	-53,4%	12,262	19,851	-7,590
Übrige	25,596	6,4%	75,507	4,4%	-49,910	3,4%	24,061	72,350	-48,289
	177,509	8,3%	291,620	7,3%	-114,111	5,8%	163,976	271,806	-107,830
	0,000						0,000		
5 GESUNDHEIT									
52910 ENERGIEREFERAT	0,006	1360,2%	0,166	141,9%	-0,160	134,6%	0,000	0,069	-0,068
52200 REINHALTUNG DER LUFT	0,002	37,1%	0,108	-53,8%	-0,106	-54,3%	0,001	0,233	-0,231
Übrige	0,577	-12,3%	11,706	-0,6%	-11,129	0,1%	0,658	11,775	-11,117
	0,585	-11,4%	11,979	-0,8%	-11,395	-0,2%	0,660	12,076	-11,416

Übersicht 2: Ergebnis der laufenden Gebarung (Saldo 1) nach Gruppen und wesentlichen Veränderungen des Saldos 1 im Vergleich zum Vorjahr - in Millionen EURO


GRUPPE Teilabschnitte	2018						2017		
	E-laufend	im Vergl. zum VJ	A-laufend	im Vergl. zum VJ	lfd. Erg Saldo 1	im Vergl. zum VJ	E-laufend	A-laufend	lfd. Erg Saldo 1
6 STRASSEN- UND WASSERBAU, VERKEHR									
69000 VERKEHR, SONSTIGES, ÖFFENTLICHER VERKEHR	3,009	-9,5%	58,655	120,2%	-55,646	138,7%	3,326	26,642	-23,316
61200 GEMEINDESTRASSEN	3,225	1,6%	34,678	25,4%	-31,454	28,5%	3,173	27,652	-24,479
64900 PARKGEBÜHRENREFERAT	3,906	-3,5%	8,112	2,3%	-4,206	8,4%	4,047	7,927	-3,880
Übrige	2,431	1,8%	3,525	-0,3%	-1,094	-4,7%	2,387	3,535	-1,148
	12,570	-2,8%	104,969	59,6%	-92,399	74,9%	12,933	65,755	-52,823
7 WIRTSCHAFTSFOERDERUNG									
70000 AMT FÜR WIRTSCHAFTS- UND TOURISMUSENTWICKLUNG	0,077	875,7%	2,609	23,5%	-2,532	20,3%	0,008	2,112	-2,104
78920 CITY OF DESIGN	0,000	-100,0%	0,225	-41,2%	-0,225	-40,5%	0,004	0,382	-0,378
Übrige	2,019	248,1%	4,824	44,0%	-2,805	1,3%	0,580	3,350	-2,770
	2,096	254,0%	7,658	31,0%	-5,562	5,9%	0,592	5,845	-5,252
8 DIENSTLEISTUNGEN									
84000 GRUNDBESITZ-ABTEILUNG FÜR IMMOBILIEN	0,953	18,0%	9,957	91,3%	-9,004	104,7%	0,807	5,205	-4,398
81200 WC-ANLAGEN	0,098	151,8%	0,950	59,1%	-0,852	52,6%	0,039	0,597	-0,558
81600 STRASSENBELEUCHTUNG	0,008	32,7%	3,985	3,6%	-3,977	3,5%	0,006	3,848	-3,841
81510 KINDERSPIELPLÄTZE	0,000		0,247	-79,9%	-0,247	-79,9%	0,000	1,228	-1,228
85100 BETRIEBE DER ABWASSERBESEITIGUNG	58,792	4,0%	22,586	1,6%	36,206	5,5%	56,540	22,222	34,318
81300 MÜLLENTSORGUNG	39,529	13,1%	26,909	0,2%	12,620	56,1%	34,936	26,850	8,085
Übrige	12,154	17,6%	27,074	5,1%	-14,920	-3,2%	10,336	25,750	-15,414
	111,534	8,6%	91,708	7,0%	19,826	16,9%	102,664	85,699	16,965
9 FINANZWIRTSCHAFT									
90000 FINANZ- UND VERMÖGENSDIREKTION	14,069	-14,4%	1,526	0,8%	12,543	-15,9%	16,436	1,515	14,922
92500 ERTRAGSANTEILE AN GEMEINSCHAFTLICHEN BUNDESABG/	353,773	-0,5%	0,000		353,773	-0,5%	355,418	0,000	355,418
99200 ABG.A.KASSEN AUSGABERESTEN U.AUSF.A.KASSEINNAHM	0,000		1,544	8835563,9%	-1,544	8835563,9%	0,000	0,000	-0,000
94100 SONSTIGE FINANZZUWEISUNGEN NACH DEM FAG	8,750	-11,3%	0,000		8,750	-11,3%	9,865	0,000	9,865
93000 LANDESUMLAGE	0,000		29,458	-2,0%	-29,458	-2,0%	0,000	30,049	-30,049
95000 AUFGENOMMENE DARLEHEN UND SCHULDENDIENST	0,003	-33,3%	13,938	-24,8%	-13,935	-24,8%	0,004	18,533	-18,529
94500 SONSTIGE ZUSCHÜSSE DES BUNDES	9,253	139,5%	0,000		9,253	139,5%	3,864	0,000	3,864
92000 AUSSCHLIESSLICHE GEMEINDEABGABEN	194,588	5,1%	0,000		194,588	5,1%	185,132	0,000	185,132
Übrige	26,258	8,7%	10,297	-5,0%	15,961	19,9%	24,154	10,839	13,316
	606,693	2,0%	56,762	-6,8%	549,931	3,0%	594,874	60,935	533,938
SUMME	989,132	3,7%	954,593	5,6%	34,539	-30,3%	953,438	903,865	49,573

Übersicht 3-1: Maastricht-Ergebnis für 2018 in EURO



Ermittlung des Saldo 4: Jahresergebnis ohne Verrechnung zwischen o.H. und ao. H.
und ohne Abwicklungen der Vorjahre (= Summen der Salden 1, 2 und 3) und
Ableitung des Finanzierungssaldos:

	ordentlicher + außerordentlicher Haushalt Euro	davon A 85 - 89 (Wirtschaftliche Unternehmen) Euro	Summe ohne A 85-89 Euro
Saldo 1: Ergebnis der laufenden Gebarung	34.538.552,59	34.913.147,04	-374.594,45
Saldo 2: Ergebnis der Vermögensgebarung	-576.632.049,38	-29.256.149,57	-547.375.899,81
Saldo 3: Ergebnis der Finanztransaktionen	542.093.496,79	-9.221.536,20	551.315.032,99
Saldo 4:	0,00	-3.564.538,73	3.564.538,73
<u>Ableitung des Finanzierungssaldos:</u>			Euro
Jahresergebnis Haushalt			
ohne A 85 – 89 und ohne Finanztransaktionen:			-547.750.494,26
Jahresergebnis A 85 – 89:			-3.564.538,73
Maastrichtergebnis			-551.315.032,99

Vorjahresvergleich: Maastricht-Ergebnis für 2017 in EURO

Ermittlung des Saldo 4: Jahresergebnis ohne Verrechnung zwischen o.H. und ao. H.
und ohne Abwicklungen der Vorjahre (= Summen der Salden 1, 2 und 3) und
Ableitung des Finanzierungssaldos:

	ordentlicher + außerordentlicher Haushalt Euro	davon A 85 - 89 (Wirtschaftliche Unternehmen) Euro	Summe ohne A 85-89 Euro
Saldo 1: Ergebnis der laufenden Gebarung	49.572.710,28	32.990.836,56	16.581.873,72
Saldo 2: Ergebnis der Vermögensgebarung	8.855.480,15	-5.201.471,05	14.056.951,20
Saldo 3: Ergebnis der Finanztransaktionen	-58.428.190,43	-31.378.665,60	-27.049.524,83
Saldo 4:	0,00	-3.589.300,09	3.589.300,09
<u>Ableitung des Finanzierungssaldos:</u>			Euro
Jahresergebnis Haushalt			
ohne A 85 – 89 und ohne Finanztransaktionen:			30.638.824,92
Jahresergebnis A 85 – 89:			-3.589.300,09
Maastrichtergebnis			27.049.524,83

Anmerkung: Gemäß des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 löste der Strukturelle Saldo den Maastricht-Saldo ab 2017 als Steuerungsgröße ab. Der Unterschied lag in der Berücksichtigung von Konjunkturreffekten und der Bereinigung von einmaligen Maßnahmen. Für beide Korrekturen fehlten dem Stadtrechnungshof Informationen, wie die zuständige Behörde diese vornahm. Daher stellte er hier das Ergebnis vor Korrekturen dar.

Übersicht 3-2: Ergebnis der Teilabschnitte A 85-89 für 2018 in EURO

SIEHE 3-1

Überleitung zu Übersicht 2



Bezeichnung des Betriebes	BETRIEBE DER	BETRIEBE FÜR	BETRIEBE FÜR	GERIATRISCHE	BASALTSCHOTT	SCHLOSSBERG	GRAZER	MESSE CENTER	AUSSTELLUNGSH	ZENTRALEKÜCHE	A 85-89	Übrige TA	Gruppe 8
	ABWASSERBESEI	WOHN- UND	WOHN- UND	GESUNDHEITSE	ERWERK	RESTAURANT	STADTHALLE	GRAZ	ALLE,		(MAASTRICHT-		
	TIGUNG	GESCHÄFTSGEBÄU	GESCHÄFTSGE	NTREN	WEITENDORF	ESTAUANT			SCHLOSSBERG		BETRIEBE)		siehe Übersicht 2
	85100	DE	BÄUDE A8/4	85900	88600	89120	89400	89500	89510	89900			
10 Eigene Steuern	8.078.264,19	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	8.078.264,19	0,00	8.078.264,19
11 Ertragsanteile	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12 Gebühren f.d. Benützung von Gemeindeeinrichtu	46.830.279,93	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	46.830.279,93	37.408.379,27	84.238.659,20
13 Einnahmen aus Leistungen	16,06	0,00	53.250,83	0,00	3.592,07	0,00	0,00	0,00	0,00	4.816.921,67	4.873.780,63	153.414,84	5.027.195,47
14 Einnahmen aus Besitz u. wirtschaftl. Tätigkeit	557,82	0,00	4.547.311,09	0,00	20.616,87	0,00	0,00	0,00	0,00	5.604,26	4.574.090,04	1.504.333,23	6.078.423,27
15 Laufende Transferzahlungen von Trägern des öffentl. Rechtes	2.469.939,18	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.112.195,28	0,00	0,00	0,00	3.582.134,46	0,00	3.582.134,46
16 Sonstige laufende Transfereinnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.000,00	4.000,00
17 Gewinnentnahmen der Gemeinde von Unternehmungen u. marktbest. Betrieben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
18 Einnahmen aus Veräußerungen u. sonstige Einn	1.413.000,00	0,00	2.743,53	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.016,70	1.416.760,23	3.108.869,59	4.525.629,82
19 Gesamtbetrag der laufenden Einnahmen	58.792.057,18	0,00	4.603.305,45	0,00	24.208,94	0,00	1.112.195,28	0,00	0,00	4.823.542,63	69.355.309,48	42.178.996,93	111.534.306,41
20 Leistungen für Personal	678.532,06	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.433.848,78	2.112.380,84	2.917.444,06	5.029.824,90
21 Pensionen und sonstige Ruhebezüge	4.122.806,70	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.122.806,70	0,00	4.122.806,70
22 Bezüge der gewählten Organe	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23 Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	6,27	0,00	2.559,79	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.670.550,15	1.673.116,21	57.481,26	1.730.597,47
24 Verwaltungs- und Betriebsaufwand	17.545.038,02	0,00	1.901.902,63	0,00	7.780,88	0,00	0,00	0,00	2.860,00	707.856,25	20.165.437,78	45.165.359,21	65.330.796,99
25 Zinsen für Finanzschulden	239.411,73	0,00	1.802,82	0,00	0,00	42,40	53.857,69	3.586,05	527,60	1.131,66	300.359,95	7.078.485,50	7.378.845,45
26 Laufende Transferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechtes	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
27 Sonstige laufende Transferausgaben	0,00	0,00	0,00	419.000,00	0,00	0,00	0,00	2.000.000,00	0,00	0,00	2.419.000,00	2.046.890,00	4.465.890,00
28 Gewinnentnahmen der Gemeinde von Unternehmungen u. marktbest. Betrieben	0,00	0,00	2.662.929,32	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	986.131,64	3.649.060,96	0,00	3.649.060,96
29 Gesamtbetrag der laufenden Ausgaben	22.585.794,78	0,00	4.569.194,56	419.000,00	7.780,88	42,40	53.857,69	2.003.586,05	3.387,60	4.799.518,48	34.442.162,44	57.265.660,03	91.707.822,47
Laufender Überschuss/Abgang	36.206.262,40	0,00	34.110,89	-419.000,00	16.428,06	-42,40	1.058.337,59	-2.003.586,05	-3.387,60	24.024,15	34.913.147,04	-15.086.663,10	19.826.483,94
30 Veräußerung von unbeweglichem Vermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.090.923,91	1.090.923,91
31 Veräußerung von beweglichem Vermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.500,00	3.500,00	0,00	3.500,00
32 Veräußerung von aktivierungsfähigen Rechten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
33 Kapitaltransferzahlungen von Trägern des öffentl. Rechtes	81.962,57	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	81.962,57	0,00	81.962,57
34 Sonstige Kapitaltransfereinnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.831,91	1.831,91
39 Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finan	81.962,57	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.500,00	85.462,57	1.092.755,82	1.178.218,39
40 Erwerb von unbeweglichem Vermögen	29.262.489,66	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	29.262.489,66	579.283.506,91	608.545.996,57
41 Erwerb von beweglichem Vermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	79.122,48	79.122,48	5.323,41	84.445,89
42 Erwerb von aktivierungsfähigen Rechten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
43 Kapitaltransferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechtes	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
44 Sonstige Kapitaltransferausgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	31.233,11	31.233,11
49 Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanzl	29.262.489,66	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	79.122,48	29.341.612,14	579.320.063,43	608.661.675,57
Überschuss/Abgang aus Vermögensgebarung	-29.180.527,09	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-75.622,48	-29.256.149,57	-578.227.307,61	-607.483.457,18

Übersicht 3-2: Ergebnis der Teilabschnitte A 85-89 für 2018 in EURO

SIEHE 3-1

Überleitung zu Übersicht 2



Bezeichnung des Betriebes	BETRIEBE DER	BETRIEBE FÜR	BETRIEBE FÜR	GERIATRISCHE	BASALTSCHOTT	SCHLOSSBERGR	GRAZER	MESSE CENTER	AUSSTELLUNGSH	ZENTRALE	A 85-89 (MAASTRICHT- BETRIEBE)	Übrige TA Gruppe 8	Gruppe 8 Gesamtergebnis siehe Übersicht 2
	ABWASSERBESEI- TIGUNG	WOHN- UND GESCHÄFTSGEBÄU- DE	WOHN- UND GESCHÄFTSGE- BÄUDE A8/4	GESUNDHEITSE- NTREN	ERWERK WEITENDORF	ESTAU-RANT	STADTHALLE	GRAZ	ALLE, SCHLOSSBERG	KÜCHE			
	85100	85300	85310	85900	88600	89120	89400	89500	89510	89900			
50 Veräußerung von Beteiligungen und Wertpapieren	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	131.095.280,41	131.095.280,41
51 Entnahmen aus Rücklagen	29.284.244,38	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	75.635,00	29.359.879,38	5.116.096,66	34.475.976,04
52 Einnahmen aus der Rückzahlung von Darlehen an Träger d. öffentl. Rechts	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
53 Einnahmen a.d. Rückzahlung v. Darlehen an andere u. v. Bezugsvorschüssen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
54 Aufnahme von Finanzschulden v. Trägern des öffentl. Rechts	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.566.855,88	1.566.855,88
55 Aufnahme von Finanzschulden von anderen Investitions- und Tilgungszuschüsse zw. der	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	444.060.648,91	444.060.648,91
56 Gemeinde und marktbest. Betrieben bzw. Unternehmungen der Gemeinde	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
59 Einnahmen aus Finanztransaktionen	29.284.244,38	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	75.635,00	29.359.879,38	581.838.881,86	611.198.761,24
60 Erwerb von Beteiligungen und Wertpapieren	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
61 Zuführungen an Rücklagen	33.952.122,33	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	33.952.122,33	2.656.996,54	36.609.118,87
62 Gewährung von Darlehen an Träger des öffentl. Rechts	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
63 Gewährung von Darlehen an andere und von Bezugsvorschüssen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
64 Rückzahlung von Finanzschulden bei Trägern des öffentl. Rechts	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
65 Rückzahlung von Finanzschulden bei anderen Investitions- und Tilgungszuschüsse zw. der	2.357.857,36	0,00	34.110,89	0,00	0,00	10.386,54	2.070.531,64	38.758,87	93.611,28	24.036,67	4.629.293,25	19.280.292,47	23.909.585,72
66 Gemeinde und marktbest. Betrieben bzw. Unternehmungen der Gemeinde	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
69 Ausgaben aus Finanztransaktionen	36.309.979,69	0,00	34.110,89	0,00	0,00	10.386,54	2.070.531,64	38.758,87	93.611,28	24.036,67	38.581.415,58	21.937.289,01	60.518.704,59
Überschuss/Abgang aus Finanztransaktionen	-7.025.735,31	0,00	-34.110,89	0,00	0,00	-10.386,54	-2.070.531,64	-38.758,87	-93.611,28	51.598,33	-9.221.536,20	559.901.592,85	550.680.056,65
SALDO 4	0,00	0,00	-0,00	-419.000,00	16.428,06	-10.428,94	-1.012.194,05	-2.042.344,92	-96.998,88	0,00	-3.564.538,73	-33.412.377,86	-36.976.916,59

**Übersicht 4: Haushaltsquerschnitt gemäß Anlage 5B. VRV der Landeshauptstadt Graz für 2018
mit Vergleich zu den Zahlen des Voranschlages (ohne Nachträge) in EURO**


Laufende Gebarung Vergleich zu den Werten des Voranschlages (ohne Nachträge)	Einnahmen OG Ausgaben OG Euro	Einnahmen AOG Ausgaben AOG Euro	Gesamt 2018 Euro	Voranschlag 2018 Euro	Abweichung in Euro
10 Eigene Steuern	202.931.401,98	0,00	202.931.401,98	194.487.000	8.444.401,98
11 Ertragsanteile	353.772.949,78	0,00	353.772.949,78	341.020.000	12.752.949,78
12 Gebühren f.d. Benützung von Gemeindeeinricht	84.238.659,20	0,00	84.238.659,20	81.393.000	2.845.659,20
13 Einnahmen aus Leistungen	233.857.418,48	0,00	233.857.418,48	231.742.400	2.115.018,48
14 Einnahmen aus Besitz u. wirtschaftl. Tätigkeit	8.693.768,33	0,00	8.693.768,33	6.710.100	1.983.668,33
15 Laufende Transferzahlungen von Trägern des öff	58.648.051,69	0,00	58.648.051,69	31.375.100	27.272.951,69
16 Sonstige laufende Transfereinnahmen	24.197.714,16	0,00	24.197.714,16	24.115.100	82.614,16
17 Gewinnentnahmen der Gemeinde von Unternehmungen u. marktbest. Betrieben	3.649.060,96	0,00	3.649.060,96	30.790.300	-27.141.239,04
18 Einnahmen aus Veräußerungen u. sonstige Eir	18.936.278,05	206.387,97	19.142.666,02	8.123.200	11.019.466,02
19 Gesamtbetrag der laufenden Einnahmen	988.925.302,63	206.387,97	989.131.690,60	949.756.200	39.375.490,60
20 Leistungen für Personal	145.065.731,26	0,00	145.065.731,26	143.042.600	2.023.131,26
21 Pensionen und sonstige Ruhebezüge	120.672.998,59	0,00	120.672.998,59	123.040.800	-2.367.801,41
22 Bezüge der gewählten Organe	3.401.208,32	0,00	3.401.208,32	3.378.700	22.508,32
23 Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswa	14.538.682,45	296.186,12	14.834.868,57	15.593.400	-758.531,43
24 Verwaltungs- und Betriebsaufwand	395.820.133,19	8.735.215,64	404.555.348,83	407.918.800	-3.363.451,17
25 Zinsen für Finanzschulden	28.107.737,20	2.892.828,08	31.000.565,28	22.929.800	8.070.765,28
26 Laufende Transferzahlungen an Träger des öff	36.744.391,24	328.980,66	37.073.371,90	36.474.500	598.871,90
27 Sonstige laufende Transferausgaben	193.195.694,75	1.144.289,55	194.339.984,30	211.240.200	-16.900.215,70
28 Gewinnentnahmen der Gemeinde von Unternehmungen u. marktbest. Betrieben	3.649.060,96	0,00	3.649.060,96	30.790.300	-27.141.239,04
29 Gesamtbetrag der laufenden Ausgaben	941.195.637,96	13.397.500,05	954.593.138,01	994.409.100	-39.815.961,99
Laufender Überschuss/Abgang	47.729.664,67	-13.191.112,08	34.538.552,59	-44.652.900	79.191.452,59
30 Veräußerung von unbeweglichem Vermögen	1.034.534,94	860.773,77	1.895.308,71	1.400.000	495.308,71
31 Veräußerung von beweglichem Vermögen	3.500,00	0,00	3.500,00	100	3.400,00
32 Veräußerung von aktivierungsfähigen Rechte	0,00	0,00	0,00	0	0,00
33 Kapitaltransferzahlungen von Trägern des öff	8.018.365,15	7.244.482,10	15.262.847,25	43.018.600	-27.755.752,75
34 Sonstige Kapitaltransfereinnahmen	40.007.210,33	27.994.147,69	68.001.358,02	44.016.000	23.985.358,02
39 Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	49.063.610,42	36.099.403,56	85.163.013,98	88.434.700	-3.271.686,02
40 Erwerb von unbeweglichem Vermögen	2.309.053,99	635.675.514,68	637.984.568,67	87.995.800	549.988.768,67
41 Erwerb von beweglichem Vermögen	2.018.075,51	1.177.210,78	3.195.286,29	5.209.000	-2.013.713,71
42 Erwerb von aktivierungsfähigen Rechten	17.521,42	18.973,16	36.494,58	2.659.100	-2.622.605,42
43 Kapitaltransferzahlungen an Träger des öffentl	334.100,00	31.100,00	365.200,00	1.536.300	-1.171.100,00
44 Sonstige Kapitaltransferausgaben	1.020.600,97	19.192.912,85	20.213.513,82	11.815.900	8.397.613,82
49 Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	5.699.351,89	656.095.711,47	661.795.063,36	109.216.100	552.578.963,36
Überschuss/Abgang aus Vermögensgebarung	43.364.258,53	-619.996.307,91	-576.632.049,38	-20.781.400	-555.850.649,38
50 Veräußerung von Beteiligungen und Wertpapi	0,00	131.095.280,41	131.095.280,41	0	131.095.280,41
51 Entnahmen aus Rücklagen	1.992.026,04	98.289.201,52	100.281.227,56	19.471.100	80.810.127,56
52 Einnahmen aus der Rückzahlung von Darlehen an Träger d. öffentl. Rechts	0,00	0,00	0,00	0	0,00
53 Einnahmen a.d. Rückzahlung v. Darlehen an andere u. v. Bezugsvorschüssen	139.019,62	0,00	139.019,62	142.500	-3.480,38
54 Aufnahme von Finanzschulden v. Trägern des öffentl	0,00	1.815.102,49	1.815.102,49	58.100	1.757.002,49
55 Aufnahme von Finanzschulden von anderen	0,00	554.630.940,91	554.630.940,91	68.545.900	486.085.040,91
56 Investitions- und Tilgungszuschüsse zw. der Gemeinde und marktbest. Betrieben bzw. Unternehmungen der Gemeinde	0,00	0,00	0,00	0	0,00
59 Einnahmen aus Finanztransaktionen	2.131.045,66	785.830.525,33	787.961.570,99	88.217.600	699.743.970,99
60 Erwerb von Beteiligungen und Wertpapieren	5.769.549,97	0,00	5.769.549,97	0	5.769.549,97
61 Zuführungen an Rücklagen	50.226.603,07	15.604.116,76	65.830.719,83	2.509.200	63.321.519,83
62 Gewährung von Darlehen an Träger des öffentl	0,00	0,00	0,00	0	0,00
63 Gewährung von Darlehen an andere und von l	14.260,00	110.000.000,00	110.014.260,00	22.300	109.991.960,00
64 Rückzahlung von Finanzschulden bei Trägern	0,00	0,00	0,00	269.400	-269.400,00
65 Rückzahlung von Finanzschulden bei anderen	37.253.544,40	27.000.000,00	64.253.544,40	19.982.400	44.271.144,40
66 Investitions- und Tilgungszuschüsse zw. der Gemeinde und marktbest. Betrieben bzw. Unternehmungen der Gemeinde	0,00	0,00	0,00	0	0,00
69 Ausgaben aus Finanztransaktionen	93.263.957,44	152.604.116,76	245.868.074,20	22.783.300	223.084.774,20
Überschuss/Abgang aus Finanztransaktionen	-91.132.911,78	633.226.408,57	542.093.496,79	65.434.300	476.659.196,79

Übersicht 7:**Vermögensrechnung der Landeshauptstadt Graz zum 31.12.2018
mit Vergleichszahlen in EURO**

	31.12.2018	31.12.2017
	Euro	Euro
Kassarest	75.230.232,41	108.586.452,54
Einnahmerückstände	22.347.947,59	50.424.075,46
Rücklagen - im Cashpool (Kassarest)		
Noch nicht fällige Verwaltungsforderungen (Beil. 5)	110.020.776,00	13.298,97
Besitzstand an Liegenschaften, Gebäuden, Grundstücken		
Zinshäuser, Liegenschaften und Grundstücke	372.428.205,45	97.106.227,94
Amtsgebäude, Schulen uä	124.959.988,81	11.724.438,74
SUMME	497.388.194,26	108.830.666,68
Fundus, Materialien und Vorräte (Anl. 21)		
Toter Fundus	16.173.300,26	14.560.056,96
Materialien und Vorräte	219.648,59	166.498,03
SUMME	16.392.948,85	14.726.554,99
Öffentliches Gut (Anl. 22)		
Straßenamt (Öffentliche Beleuchtung, VSA)	37.020.852,95	7.784.272,04
Vermögen im Bereich Kanal	181.624.216,00	160.050.265,08
Kulturamt	710.735,33	709.929,77
Vermögen im Geschäftsbereich Straße	425.391.480,95	419.990.725,82
SUMME	644.747.285,23	588.535.192,71
Übrige Aktiva (Wertpapiere)	0,00	0,00
Gesamtvermögen	1.366.127.384,34	871.116.241,35

Übersicht 8:**Kassenabschluss für 2018 - Überleitungen der Kassenrückstände der OG, AOG sowie der DLG in Euro**

	OG Euro	AOG Euro	DLG Euro	Gesamt Euro
Stand 1. Jänner 2018	2.374.538,15	-54.542.009,63	160.753.924,02	108.586.452,54
+ Abgestattete Einnahmen	1.068.235.075,16	798.576.595,12	997.319.117,66	2.864.130.787,94
- Abgestattete Ausgaben	-1.027.024.793,88	-825.110.412,01	-1.045.351.802,18	-2.897.487.008,07
Stand 31. Dezember 2018	43.584.819,43	-81.075.826,52	112.721.239,50	75.230.232,41

Schließliche Rückstände	Ordentliche Gebarung (OG)		Saldo Euro
	Einnahmen Euro	Ausgaben Euro	
Stand 1. Jänner 2018	50.424.075,46	52.798.613,61	2.374.538,15
+ Sollbuchungen	1.040.158.947,29	1.040.158.947,29	0,00
- Abstattungen	-1.068.235.075,16	-1.027.024.793,88	41.210.281,28
Stand 31. Dezember 2018	22.347.947,59	65.932.767,02	43.584.819,43

Kassenabschluss für 2018 - Zusammensetzung der Kassenreste zum 31. Dezember nach Veranlagungsform in Euro

Stmk. Bank und Sparkassen AG	464,90
BAWAG	48.992.440,69
	48.992.905,59
Verlagskassenreste (Anl. 16)	52.943,92
Cashpool	24.824.176,23
Städt. Krankenfürsorgeanstalt (KFA)	736.433,09
Schlautonome Konten, ABI	623.773,58
Kassenbestand zum 31.12.	75.230.232,41

Übersicht 9:**Rücklagenpiegel - Entwicklung und tatsächlicher Geldbestand in Millionen Euro**

Bezeichnung	Soll-Bestand mit	Veränderungen		Soll-Bestand mit	Geldbestand mit	Differenz zum Soll-Bestand
	1.1.2018	+	-	31.12.2018	31.12.2018	
Ausgleichsrücklage	0,0	0,0	0,0	0,0		
Investitionsrücklage	40,3	29,2	69,0	0,4		
Erneuerungsrücklage Kanal	64,2	34,0	29,3	68,9		
FH-Rücklage	0,0	0,0	0,0	0,0		
Kinder- und Jugendhilfe-Rücklag	0,0	1,9	0,0	1,9		
Feinstaubrücklage	0,3	0,0	0,0	0,3		
	104,8	65,0	98,3	71,5	24,8	-46,7

Erläuterungen:

Per 31.12.2018 waren nachstehend angeführte Rücklagenbestände auf folgenden Konten angelegt:

Bank Austria Creditanstalt Cashpool 24.824.176,23

K.F.A. Bezeichnung	Soll-Bestand mit	Veränderungen		Soll-Bestand mit	Geldbestand mit	Differenz zum Soll-Bestand
	1.1.2018	+	-	31.12.2018	31.12.2018	
		Euro				
Pflichtleistungen	3.801.972,03	492.954,13	1.458.929,59	2.835.996,57	2.343.042,44	-492.954,13
Erweiterte Heilbehandlung	233.494,73	7.574,99	0,00	241.069,72	233.494,73	-7.574,99
Zusätzliche Leistungen	2.351.656,97	289.665,48	533.096,45	2.108.226,00	1.818.560,52	-289.665,48
	6.387.123,73	790.194,60	1.992.026,04	5.185.292,29	4.395.097,69	-790.194,60
Gesamt	111.160.502,64	65.830.719,83	100.281.227,56	76.709.994,91	29.219.273,92	-47.490.720,99



<https://youtu.be/BZTfx0A8w84>

Kontrollieren und Beraten für Graz

Seit 1993 kontrolliert und berät der Stadtrechnungshof der Landeshauptstadt Graz unabhängig die finanziellen und wirtschaftlichen Aktivitäten der Stadtverwaltung. Seit 2011 ist er darüber hinaus die einzige Stelle, die in das gesamte Haus Graz, also die Stadtverwaltung und die Beteiligungen der Stadt Einblick nehmen darf.

Der vorliegende Bericht ist ein Kontrollbericht im Sinne des § 16 der Geschäftsordnung des Stadtrechnungshofs. Er kann personenbezogene Daten im Sinne des § 4 Datenschutzgesetz enthalten und dient zur Vorlage an den Kontrollausschuss.

Die Beratungen und die Beschlussfassung über diesen Bericht erfolgen gemäß dem Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 in einer nicht öffentlichen und vertraulichen Sitzung.

Die Mitglieder des Kontrollausschusses werden daran erinnert, dass sie die Verschwiegenheitspflicht wahren und die ihnen in den Sitzungen des Kontrollausschusses zur Kenntnis gelangten Inhalte vertraulich zu behandeln haben.

Eine hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Einschränkungen anonymisierte Fassung dieses Berichtes ist ab dem Tag der Vorlage an den Kontrollausschuss im Internet unter <http://stadtrechnungshof.graz.at> abrufbar.

Der Stadtrechnungshofdirektor
Mag. Hans-Georg Windhaber, MBA